

Investmentfonds und Steuern 2021

Informationen für Privatanleger

Januar 2021

Inhalt

- 3 Eine Art Gebrauchsanweisung
- 5 Investmentfonds und Steuern auf einen Blick
- 11 Abgeltungsteuer auf Fondserträge
- 26 Übergangsvorschriften 2017/2018
- 28 Befreiungen von der Abgeltungsteuer
- 30 Fondserträge in der Einkommensteuererklärung 2020
- 34 So füllen Sie die Anlage KAP und Anlage KAP-INV aus
- 42 Beantragung der Arbeitnehmer-Sparzulage
- 43 Beantragung der staatlichen Riester-Förderung
- 46 Potenzielle Meldepflichten aus der Fondsanlage
- 48 Häufig gestellte Fragen
- 51 Steuer-ABC



Eine Art Gebrauchsanweisung

Gleichgültig, wie hoch Ihr angelegtes Vermögen ist und wie erfahren Sie im Umgang mit Fonds bereits sind: Die steuerliche Seite Ihrer Geldanlage sollten Sie als Anleger kennen und verstehen.

Hierbei möchte Ihnen die vorliegende Broschüre helfen. Eines unserer wichtigsten Anliegen ist es, Ihnen das zweifelsohne nicht immer ganz einfache Steuerrecht in einer verständlichen Form nahezubringen. Die Erträge Ihrer Investmentfonds stellen nach deutschem Recht „Einkünfte aus Kapitalvermögen“ dar, die seit 2009 separat von Ihren anderen Einkünften besteuert werden. Sie unterliegen grundsätzlich einer 25 %igen Abgeltungsteuer, die sich um den Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls um die Kirchensteuer erhöht.

Durch die Investmentsteuerreform hat sich die Besteuerungssystematik bei Publikums-Investmentfonds mit Wirkung zum 1. Januar 2018 grundlegend geändert. Wesentlich ist hierbei die Abkehr vom bisher geltenden Transparenzprinzip mit dem Ziel, die Besteuerung für Fondsanleger einfacher und nachvollziehbarer zu gestalten. Dies soll durch ein sogenanntes pauschales Besteuerungssystem bei Publikums-Investmentfonds erreicht werden.

Diese Broschüre soll Ihnen helfen zu verstehen, wie die Besteuerung von Anteilen an Publikumsfonds mit Einführung des neuen Investmentsteuerrechts in der Praxis für den privaten Fondsanleger umgesetzt wird.

Sie informiert über

- die Grundmechanismen der Besteuerung von Erträgen Ihrer Investmentfonds,
- steuerliche Aspekte bei Auswahl und Gestaltung Ihrer Fondsanlage,
- das richtige Ausfüllen der Formulare für die Einkommensteuererklärung 2020,
- die Berechnung der maßgeblichen steuerlichen Ertragsgrößen.

Die neuen Regelungen gelten für Erträge aus Publikumsfonds, die Ihnen ab dem 1. Januar 2018 zufließen. Für davor liegende Jahre ist die alte Rechtslage weiterhin maßgeblich. Somit sind für die Erstellung der Steuererklärung 2020 grundsätzlich die neuen Vorschriften zu beachten. Die vorliegende Broschüre geht folglich nur auf die neue Rechtslage nach der Investmentsteuerreform ein.

Um die Anwendung der alten und neuen Rechtslage in zeitlicher Hinsicht klar voneinander abzugrenzen, galten für den Jahreswechsel 2017/2018 besondere Übergangsvorschriften. Da diese auch für die Steuererklärung 2020 relevant sein können, stellen wir Ihnen diese ebenfalls im Folgenden dar.

Die steuerliche Behandlung von Kapitalerträgen hängt von den **persönlichen Verhältnissen** des Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Für Einzelfragen, insbesondere unter Berücksichtigung seiner individuellen steuerlichen Situation, sollte sich der Anleger an seinen **persönlichen Steuerberater** wenden. Bei einer Anlageentscheidung ist auch die persönliche außersteuerliche Situation des Anlegers zu berücksichtigen.

Das benötigen Sie für Ihre Steuererklärung 2020

Für die Steuerklärung 2020 brauchen Sie die Steuerbescheinigung

Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland unterliegen grundsätzlich mit ihren in und ausländischen Einkünften einer unbeschränkten Steuerpflicht.

Ihr depotführendes Kreditinstitut sendet Ihnen für die im Jahr 2020 erzielten Einkünfte aus Kapitalvermögen, die einem Steuerabzug in Deutschland (Kapitalertragsteuer) unterlegen haben, eine **Steuerbescheinigung** zu. Sie sollten diese sorgfältig aufbewahren, weil sie Angaben zu den Erträgen Ihrer Fonds erhält, die Sie für die Einkommensteuererklärung 2020 benötigen.

Ergänzende Informationen zu Ihrem Investmentfonds wie die täglichen Anteilspreise, Angaben zur Ertragsverwendung oder die Jahresberichte eines Fonds finden Sie im Internet auf der Website der Gesellschaft. Diese Unterlagen sind auch bei Ihrem Berater oder dem depotführenden Kreditinstitut erhältlich.

Vor allem wenn es darum geht, steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten zu prüfen, ist das **fachkundige Gespräch mit dem Steuerberater** unentbehrlich. Denn diese Broschüre kann Ihre individuelle Situation nicht in allen Einzelheiten widerspiegeln und insoweit kompetente Beratung nicht ersetzen.



Investmentfonds und Steuern auf einen Blick

Seit Einführung der Abgeltungsteuer 2009 werden Einkünfte aus Kapitalvermögen separat von den übrigen Einkünften eines privaten Kapitalanlegers mit einem einheitlichen Steuersatz besteuert. Die Besteuerung von Fondserträgen ist im Investmentsteuergesetz (InvStG) geregelt, das grundlegend reformiert wurde und in der neuen Fassung seit Beginn des Jahres 2018 gilt.

Wichtige Begriffe

Investmenterträge

Auf Ebene eines Privatanlegers gehören die im Laufe eines Kalenderjahres erzielten Erträge aus einem Investmentfonds zu den Einkünften aus Kapitalvermögen. Diese sind als sogenannte **Investmenterträge** beim Anleger steuerpflichtig und lassen sich in die drei folgenden Ertragsarten unterteilen:

- Ausschüttungen
- Vorabpauschalen
- Gewinn oder Verlust aus der Rückgabe/Veräußerung von Fondsanteilen.

Diese drei Ertragsarten stellen die für Anleger in Publikumsfonds relevanten Kapitalerträge dar und werden in der vorliegenden Broschüre nachfolgend erläutert.

Das Zuflussprinzip

Die steuerpflichtigen Investmenterträge sind wie Erträge aus anderen Kapitalanlagen grundsätzlich in dem Zeitpunkt zu besteuern, in dem Sie dem Anleger zufließen bzw. als zugeflossen gelten (sog. Zuflussprinzip). Die Erträge sind daher zeitlich dem Kalenderjahr ihres Zuflusses zuzuordnen.

Bei ausschüttenden Investmentfonds ist für die steuerliche Zuordnung das Kalenderjahr maßgebend, in welchem die → **Ausschüttung** durch das depotführende Kreditinstitut an den Anleger ausgezahlt und auf dem Konto gutgeschrieben wurde.

Bei der → **Vorabpauschale** ist der steuerliche Zuflusszeitpunkt gesetzlich vorgegeben. Die Vorabpauschale ist ungeachtet des Geschäftsjahres des Investmentfonds dem Anleger zuzurechnen, der am 31. Dezember eines Kalenderjahres in den Fonds investiert ist. Jedoch gilt die Vorabpauschale dem Anleger erst am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen. Für das Kalenderjahr 2019 gilt dem Anleger die Vorabpauschale daher zum 2. Januar 2020 als zugeflossen, sodass die Vorabpauschale erstmals für die Steuererklärung 2020 relevant ist.

Bei Rückgabe/Veräußerung von Fondsanteilen ist ein realisierter Gewinn in dem Jahr zu versteuern, in welchem die Veräußerung ausgeführt wurde (maßgeblich hierfür ist der Tag des obligatorischen Rechtsgeschäftes).

Überblick über die Fondsbesteuerung

Laufende Fondserträge

Anleger können steuerpflichtige Erträge aus Publikumsfonds insbesondere durch → **Ausschüttungen** des Fonds erzielen. Nimmt ein Investmentfonds eine Ausschüttung vor, ist aus steuerlicher Sicht nicht von Bedeutung, aus welchen vom Fonds erwirtschafteten Erträgen sich die Ausschüttung zusammensetzt. Die Besteuerung erfolgt allein auf Grundlage des gezahlten oder gutgeschriebenen Ausschüttungsbetrages.

Welche durch den Fonds erzielten Erträge (z. B. Dividenden, Zinsen) verwendet und an den Anleger durch die Ausschüttung weitergegeben werden, ist somit für die Anlegerbesteuerung ohne Relevanz. Hier wird das seit Anfang 2018 geltende pauschale Besteungsverfahren bei Publikumsfonds sichtbar.

Durch die Investmentsteuerreform wurde die sogenannte → **Vorabpauschale** eingeführt. Bei der Vorabpauschale handelt es sich um einen Ertrag, der nach einer vorgegebenen Berechnungsformel pauschal ermittelt wird und aus dem kein Zahlungsfluss an den Anleger resultiert. Die Vorabpauschale ersetzt ab 2018 die bisherigen steuerpflichtigen (ausschüttungsgleichen) thesaurierten Erträge und kommt grundsätzlich dann zur Anwendung, wenn der Investmentfonds keine oder aus steuerlicher Sicht nicht hinreichend hohe Ausschüttungen vornimmt. Die Vorabpauschale soll somit eine jährliche Anlegerbesteuerung in einer pauschal zu ermittelnden Mindesthöhe sicherstellen. Die Vorabpauschale für das Jahr 2019 gilt dem Anleger zum 2. Januar 2020 als zugeflossen und ist in der Steuererklärung für den Veranlagungszeitraum 2020 zu berücksichtigen.

Rückgabe und Veräußerungsgewinne

Auf Anlegerebene sind nicht nur laufende Fondserträge steuerpflichtig, sondern auch ein Gewinn oder Verlust aus der Veräußerung oder Rückgabe von Anteilen an einem Investmentfonds.

Wird während der Haltedauer der veräußerten oder zurückgegebenen Fondsanteile eine Vorabpauschale durch den Anleger besteuert, ist diese bei Ermittlung des steuerlichen Veräußerungsergebnisses abzuziehen. Diese gewinnmindernde bzw. verlusterhöhende Berücksichtigung stellt sicher, dass die bereits besteuerte Vorabpauschale nicht nochmals über das Veräußerungsergebnis der Besteuerung unterliegt.

Bei Veräußerung von vor 2018 erworbenen Fondsanteilen (sogenannte → **Alt-Anteile**) sind aufgrund der Investmentsteuerreform besondere Übergangsvorschriften zu beachten.

Teilfreistellung von Investorserträgen

Inländische und ausländische Fonds unterliegen seit 2018 mit bestimmten inländischen Erträgen selbst einer Steuerpflicht in Höhe von 15 %. Diese Steuerpflicht umfasst im Wesentlichen inländische Beteiligungseinnahmen (insbesondere inländische Dividenden) sowie inländische Mieterträge und Gewinne aus dem Verkauf von inländischen Immobilien.

Die steuerliche Vorbelastung vorstehender Erträge auf Ebene des Fonds und die fehlende Anrechenbarkeit ausländischer Quellensteuern im neuen System soll durch die Anwendung der sogenannten → **Teilfreistellung** beim Anleger kompensiert werden. In Abhängigkeit vom Anlage Schwerpunkt des Fonds in Aktien und andere Kapitalbeteiligungen oder Immobilien werden die Investorserträge (Ausschüttungen, Vorabpauschalen, Veräußerungsgewinne) zu einem bestimmten Prozentsatz auf Ebene des Anlegers steuerfrei gestellt.

Steuerliche Fondskategorien	Teilfreistellungssatz
Aktienfonds mehr als 50% in Kapitalbeteiligungen	30%
Mischfonds mind. 25% in Kapitalbeteiligungen	15%
Immobilienfonds mehr als 50% in Immobilien	60%
Immobilienfonds mit Anlageschwerpunkt im Ausland mehr als 50% in ausländische Immobilien	80%
Sonstige Investmentfonds	Keine Teilfreistellung

In Höhe des anwendbaren Teilfreistellungssatzes sind die Erträge steuerfrei, sodass z. B. bei einer Ausschüttung eines Aktienfonds diese nur in Höhe von 70% des Ausschüttungsbetrages durch den Anleger zu versteuern ist.

Damit ein Publikumsfonds als Aktien-, Misch- oder Immobilienfonds gilt, sind gesetzlich vorgegebene Mindest-Anlagequoten durch den Fonds fortlaufend einzuhalten. Diese müssen grundsätzlich aus den Anlagebedingungen des Fonds hervorgehen.

Aktien- und Mischfonds

Als Aktienfonds gelten solche Fonds, die zu mehr als 50% durchgehend in (in- und ausländische) Kapitalbeteiligungen wie Aktien investiert sind. Für Mischfonds gilt eine Mindestquote von 25% in Kapitalbeteiligungen.

Immobilienfonds

Als Immobilienfonds werden solche definiert, die durchgehend mehr als 50% in inländische oder ausländische Immobilien investiert sind. Hierbei wird noch unterschieden, ob der Fonds zu mehr als 50% in inländische oder ausländische Immobilien investiert.

Nur bei Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der entsprechende Teilfreistellungssatz beim Anleger anwendbar. Sollte ein Fonds die entsprechenden Anforderungen hingegen nicht (mehr) erfüllen, wird keine oder ggf. eine niedrigere Teilfreistellung auf die Fondserträge gewährt.

Die oben beschriebenen Fondstypen werden zum Teil auch im allgemeinen Sprachgebrauch verwendet. Für steuerliche Zwecke ist aber stets zu prüfen, ob ein Fonds die dargestellten steuerlichen Voraussetzungen für eine Einordnung als Aktien-, Misch- oder Immobilienfonds erfüllt. Die steuerliche Fondskategorie und den möglichen Teilfreistellungssatz eines Publikumsfonds können Sie bei Ihrem depotführenden Kreditinstitut oder bei der Fondsgesellschaft erfragen.

Eigenständige Besteuerung von Kapitalerträgen

Einkünfte aus Kapitalvermögen werden seit 2009 separat von anderen Einkünften des inländischen privaten Anlegers besteuert. Dies gilt auch nach Einführung der Investmentsteuerreform weiterhin fort. Für diese Kapitalerträge wird die Steuerpflicht mit der 25 %igen → **Abgeltungsteuer** grundsätzlich erfüllt. Hinzu kommt der → **Solidaritätszuschlag** in Höhe von 5,5 % auf die Abgeltungsteuer und zusätzlich gegebenenfalls die Kirchensteuer. Im Falle einer Kirchensteuerpflicht ermäßigt sich der Abgeltungsteuersatz durch die Berücksichtigung der Kirchensteuer als → **Sonderausgabe** bei der Ermittlung der tariflichen Einkommensteuer.

Der Abgeltungsteuersatz beträgt im Falle einer Kirchensteuerpflicht bei einem Kirchensteuersatz von 8 % (in Bayern und Baden-Württemberg) 24,51 % und bei einem Satz von 9 % (im übrigen Bundesgebiet) 24,45 %.

Quellensteuerverfahren

Die Abgeltungsteuer wird im Regelfall im sogenannten Quellensteuerverfahren erhoben. Das bedeutet, dass das inländische Kreditinstitut, welches dem Anleger z. B. die Ausschüttungen oder – im Fall der Anteilrückgabe oder Anteilsveräußerung – den Veräußerungserlös gutschreibt, die fällige Abgeltungsteuer (zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) von der Ausschüttung bzw. vom Veräußerungserlös abzieht und an die Finanzbehörde abführt.

Verlustverrechnung und Quellensteueranrechnung auf Ebene des Kreditinstituts

Für in einem inländischen Depot verwahrte Fondsanteile führt das depotführende Kreditinstitut u. a. einen → **allgemeinen Verlustverrechnungstopf**, um fortlaufend eine Verrechnung von Erträgen und Veräußerungsgewinnen mit → **Veräußerungsverlusten** und anderen negativen Kapitalerträgen vorzunehmen. Zu den negativen Kapitalerträgen zählen insbesondere gezahlte → **Stückzinsen** aus erworbenen Anleihen. Durch die unterjährige Verlustverrechnung kann es auch zur Erstattung einer zuvor einbehaltenen Abgeltungsteuer kommen.

Neben Verlusten rechnet das depotführende inländische Kreditinstitut auch ausländische Quellensteuern in einem bestimmten Umfang an. Darüber hinaus kann ein Sparer-Pauschbetrag von maximal 801 Euro bzw. ein gemeinsamer Pauschbetrag von 1.602 Euro für zusammen veranlagte Ehegatten und Lebenspartnerschaften je Kalenderjahr durch Einreichung eines Freistellungsauftrages beim depotführenden inländischen Kreditinstitut geltend gemacht werden.

Wenn eine Veranlagung zur Einkommensteuer aufgrund eines Unterschreitens des Grundfreibetrages in Höhe von 9.408 Euro (ab 2021: 9.744 Euro) nicht zu erwarten ist, kann ein Abzug von Abgeltungsteuer durch Vorlage einer gültigen Nichtveranlagungsbescheinigung (→ **NV-Bescheinigung**) vermieden werden.

Verpflichtende und freiwillige Veranlagung

Sofern die Abgeltungsteuer durch ihr inländisches depotführendes Kreditinstitut zutreffend und umfassend einbehalten worden ist, bedarf es keiner verpflichtenden Angabe der Kapitalerträge in der Einkommensteuererklärung des betreffenden Jahres. Eine freiwillige Veranlagung (Wahlveranlagung) ist aber unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Bei Erträgen aus Publikumsfonds nimmt grundsätzlich das inländische depotführende Kreditinstitut einen Abzug von Abgeltungsteuer vor, sodass eine Verpflichtung zur Veranlagung für Privatanleger regelmäßig nicht bestehen sollte. Eine Ausnahme kann jedoch für die Vorabpauschale gelten, wenn das Konto des Anlegers nicht ausreichend gedeckt ist oder ein möglicher Kontokorrentkreditrahmen bereits ausgeschöpft ist, sodass keine Abgeltungsteuer auf die Vorabpauschale einbehalten werden konnte.

Eine Verpflichtung zur Veranlagung kann sich zudem ergeben, wenn ein Anleger seine Fondsanteile in einem Depot bei einer ausländischen Bank verwahren lässt. Da die ausländische Bank auf Fondserträge keine Abgeltungsteuer einbehält, sind diese in der Steuererklärung anzugeben (Pflichtveranlagung).

Mögliche Veranlagungspflicht bei Veröffentlichung von Korrekturbeträgen

Unabhängig davon, ob die Fondsanteile bei einer in- oder ausländischen Bank im Depot liegen, kann sich eine Veranlagungspflicht ergeben, wenn für einen Publikumsfonds im Bundesanzeiger (www.bundesanzeiger.de) eine Korrektur von Besteuerungsgrundlagen veröffentlicht wird, die ein **vor 2018** endendes Fondsgeschäftsjahr betrifft.

Eine solche Korrektur kann einerseits eintreten, wenn sich veröffentlichte Besteuerungsgrundlagen im Nachhinein als unzutreffend herausstellen und in Folge dessen Korrekturbeträge von „alten“, nach der bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Rechtslage ermittelten Besteuerungsgrundlagen veröffentlicht werden. Darüber hinaus hat die Finanzverwaltung für Investmentfonds mit einem (Rumpf-)Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2017 die Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen nach einem sog. vereinfachten Verfahren zugelassen. Sofern bestimmte nach diesem Verfahren berechnete Werte mehr als 30 % von den tatsächlichen Besteuerungsgrundlagen abweichen, mussten die hieraus folgenden Unterschiedsbeträge bis zum 30. Juni 2019 im Bundesanzeiger veröffentlicht werden.

Um eine rückwirkende Änderung einer Vielzahl von bereits abgeschlossenen Besteuerungsverfahren auf Anlegerebene zu vermeiden, gelten die Unterschiedsbeträge dem Anleger erst im Veranlagungszeitraum ihrer Veröffentlichung als zu- oder abgefließen. Der Unterschiedsbetrag ist demjenigen Anleger zuzurechnen, der am letzten Tag des Geschäftsjahres, für welches ein Korrekturbetrag veröffentlicht wurde, die Fondsanteile gehalten hat.

Da durch die (inländischen) depotführenden Kreditinstitute keine Abgeltungsteuer auf diese Korrekturbeträge einzubehalten ist, besteht für den Anleger grundsätzlich die Verpflichtung, diese in seiner Einkommensteuererklärung zu berücksichtigen. Eine Verpflichtung zur Angabe der Unterschiedsbeträge in der Steuererklärung entfällt jedoch, wenn die zu Lasten des Anlegers anzusetzenden Unterschiedsbeträge insgesamt weniger als 500 Euro pro Kalenderjahr betragen.



Sind Sie kirchensteuerpflichtig, so behält das inländische depotführende Kreditinstitut grundsätzlich auch Kirchensteuer ein. Die Kirchensteuerpflicht wird durch das depotführende Kreditinstitut in einem automatisierten Verfahren beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) abgefragt. Anleger haben jedoch die Möglichkeit, beim BZSt einen sogenannten Sperrvermerk zu beantragen. Dann werden Ihrem depotführenden Kreditinstitut keine Informationen über Ihre mögliche Kirchensteuerpflicht mitgeteilt, sodass ein Kirchensteuerabzug unterbleibt. In diesem Fall sind Sie jedoch verpflichtet, die Erträge und Gewinne aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung anzugeben, sofern sie kirchensteuerpflichtig sind (Pflichtveranlagung).

Liegt der persönliche Einkommensteuersatz unter 25 %, kann eine Reduzierung der einbehaltenen Abgeltungsteuer auf den niedrigeren persönlichen Einkommensteuersatz erreicht werden, indem Sie alle im Kalenderjahr erzielten

Kapitalerträge in Ihrer Einkommensteuererklärung deklarieren und die sogenannte Günstigerprüfung beantragen (vgl. auch „Häufig gestellte Fragen: Bei welchem Einkommen lohnt sich eine Günstigerprüfung?“).

Im Rahmen einer Wahlveranlagung lässt sich in weiteren Fällen eine Reduktion der Abgeltungsteuer erreichen. So können positive Erträge und Gewinne bei einem depotführenden Kreditinstitut mit bescheinigten Verlusten bei einem anderen Kreditinstitut verrechnet werden, sodass es zu einer Erstattung einbehaltener Abgeltungsteuer kommen kann.

Darüber hinaus kann im Falle einer Rückgabe/Veräußerung von Fondsanteilen, die vor 2009 erworben wurden, ein Freibetrag in Höhe von 100.000 Euro im Rahmen der Veranlagung geltend gemacht werden (siehe dazu im Einzelnen Abschnitt „Übergangsvorschriften 2017/2018“ auf den Seiten 26 und 27).

Eine Darstellung der verschiedenen Möglichkeiten, eine Veranlagung der Kapitalerträge zu beantragen, finden Sie nachfolgend im Überblick:

Quellensteuer und Veranlagungsverfahren

Depotführung bei inländischem Kreditinstitut¹

Ausschüttungen in- und ausländischer Fonds	Quellensteuer
Vorabpauschale bei in- und ausländischen Fonds	Quellensteuer
Rückgabe/Veräußerung von Fondsanteilen	Quellensteuer
Vergütung zu viel bezahlter Abgeltungsteuer bei einem persönlichen Einkommensteuersatz von unter 25 %	Veranlagung
Anwendung des Freibetrages i. H. v. 100.000 EUR auf den Veräußerungsgewinn für vor 2009 angeschaffte Fondsanteile	Veranlagung
Berücksichtigung von im Bundesanzeiger veröffentlichten Korrekturbeträgen von Besteuerungsgrundlagen für Fondsgeschäftsjahre vor 2018	Veranlagung

Depotführung bei ausländischem Kreditinstitut

Ausschüttungen in- und ausländischer Fonds	Veranlagung
Vorabpauschale bei in- und ausländischen Fonds	Veranlagung
Rückgabe/Veräußerung von Fondsanteilen	Veranlagung
Anwendung des Freibetrages i. H. v. 100.000 EUR auf den Veräußerungsgewinn für vor 2009 angeschaffte Fondsanteile	Veranlagung
Berücksichtigung von im Bundesanzeiger veröffentlichten Korrekturbeträgen von Besteuerungsgrundlagen für Fondsgeschäftsjahre vor 2018	Veranlagung

¹ Erhebung der Kirchensteuer im Quellensteuerverfahren, sofern kein „Sperrvermerk“ beim Bundeszentralamt für Steuern gesetzt wurde; andernfalls ist bei Kirchensteuerpflicht eine Veranlagung verpflichtend.

Abgeltungsteuer auf Fondserträge

Die Abgeltungsteuer wird jährlich auf die laufenden Erträge aus Publikumsfonds und bei Veräußerung/Rückgabe der Fondsanteile erhoben.

Ausschüttungen

Auf Ebene des Anlegers führen → **Ausschüttungen** aus einem Publikumsfonds zu einem steuerpflichtigen Ertrag, welcher auf Ebene des Anlegers grundsätzlich der Abgeltungsteuer unterliegt.

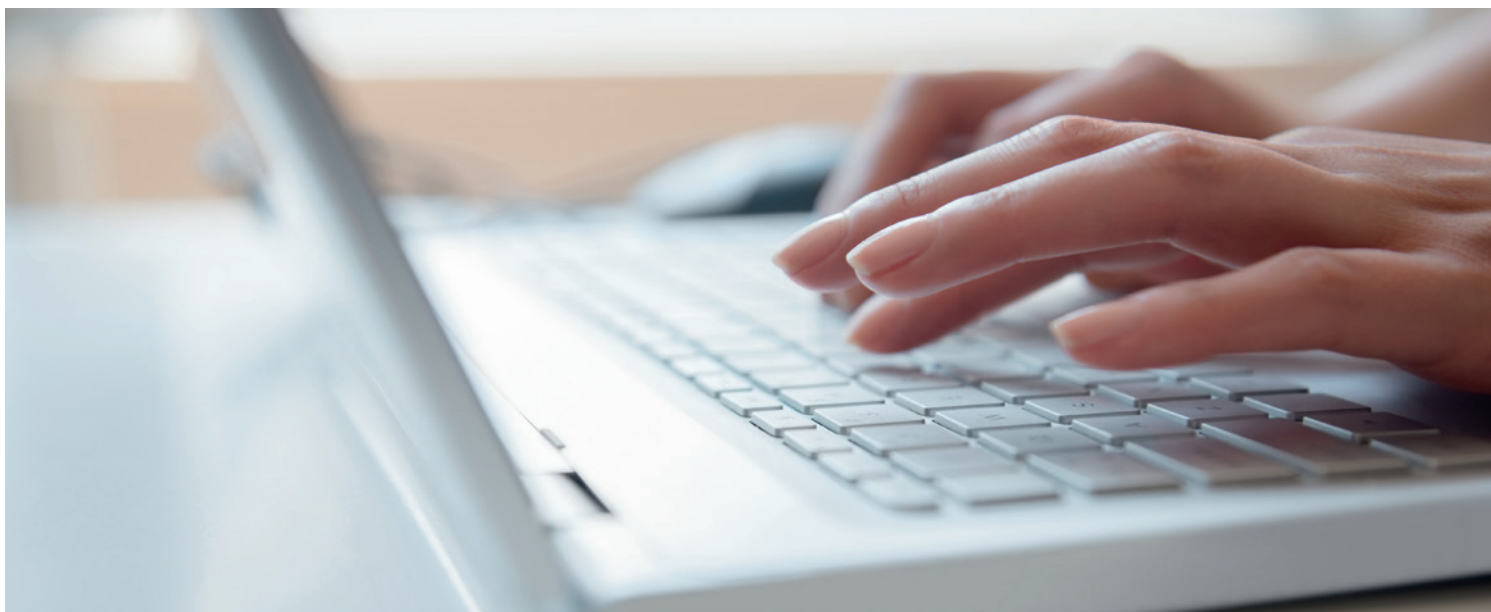
Ausschüttungen sind insbesondere Barausschüttungen des Fonds sowie die Wiederanlage von Erträgen unter Ausgabe neuer Anteile. Der steuerpflichtige Betrag einer Ausschüttung entspricht dem tatsächlich gezahlten oder gutgeschriebenen (Brutto-)Betrag, d. h. die Abgeltungsteuer auf die Ausschüttung oder einbehaltene ausländische Quellensteuern mindern die Höhe des steuerpflichtigen Ertrags nicht.

Für die Anlegerbesteuerung ist es somit ab 2018 nicht von Bedeutung, welche vom Fonds vereinnahmten Erträge (z. B. Dividenden, Zinsen) im Rahmen der Ausschüttung verwendet und an den Anleger weitergegeben werden.

Die Zusammensetzung der Ausschüttung ist aus steuerlicher Sicht ohne Relevanz. Eine Ausnahme besteht lediglich für in Abwicklung befindliche Investmentfonds, bei denen die Ausschüttungen unter bestimmten Voraussetzungen (teilweise) steuerfreie Kapitalrückzahlungen darstellen können.

In Abhängigkeit des zugrunde liegenden Investmentfonds ist die (Brutto-)Ausschüttung gegebenenfalls zu einem bestimmten Prozentsatz steuerfrei (→ **Teilfreistellung**).

Auf die Ausschüttung von in- und ausländischen Investmentfonds behält grundsätzlich das inländische depotführende Kreditinstitut unter Berücksichtigung eines anwendbaren Teilfreistellungsatzes die Abgeltungsteuer und den darauf entfallenden Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer ein, sofern der Anleger nicht vom Steuerabzug befreit ist (siehe dazu im Einzelnen Abschnitt „Befreiung von der Abgeltungsteuer“ auf den Seiten 28 und 29).



1. Beispiel

Ausschüttung eines Publikumsfonds

Frau Müller unterhält bei einem Kreditinstitut in Luxemburg einen Bestand von 1.000 Anteilen an dem Investmentfonds Allianz All China Equity – A – EUR, der die Erträge seines am 30. September 2020 abgelaufenen Geschäftsjahres am

15. Dezember 2020 ausschüttet (zahlbar am 15. Dezember 2020).

Bei diesem Fonds handelt es sich steuerlich um einen Aktienfonds, sodass vorliegend ein Teilfreistellungssatz von 30% gilt.

Allianz All China Equity – A – EUR

Angaben in Euro	Pro Anteil	Für 1.000 St.
Ausschüttung am 15.12.2020	0,064000	64,00
Gutschrift am 15.12.2020	0,064000	64,00
Investmentertrag aus Ausschüttung (vor Teilfreistellung)	0,064000	64,00
Teilfreistellung für Aktienfonds (30%)		19,20
Steuerpflichtige Ausschüttung (nach Teilfreistellung)		44,80
Nachrichtlich für die Einkommensteuererklärung 2020, Anlage KAP-INV Laufende Erträge aus Investmentanteilen, die nicht dem inländischen Steuerabzug unterliegen haben (Angabe vor Teilfreistellung)		64,00

Da die Ausschüttung in Höhe von insgesamt 64,00 Euro Frau Müller tatsächlich auf ihrem Konto gutgeschrieben wird, stellt dieser Betrag grundsätzlich den relevanten Investmentertrag aus der

Ausschüttung dar. Da es sich steuerlich um einen Aktienfonds handelt, sind 30% der Ausschüttung steuerfrei, sodass für Frau Müller letztlich ein Betrag in Höhe von 44,80 Euro steuerpflichtig ist.

Vorabpauschale

Die → **Vorabpauschale** kommt zur Anwendung, wenn ein Investmentfonds seine Erträge nicht oder aus steuerlicher Sicht nicht in hinreichender Höhe ausschüttet. Die Vorabpauschale stellt somit auch im Falle einer Thesaurierung von Erträgen eine jährliche Besteuerung beim Anleger in einer bestimmten Höhe sicher. Analog zu einer Thesaurierung erfolgt bei der Vorabpauschale keine Ertragszahlung an den Anleger.

Die Vorabpauschale ist von dem Anleger zu versteuern, der am 31. Dezember eines Kalenderjahres in den Publikumsfonds investiert ist. Auf das tatsächliche Geschäftsjahr des Fonds kommt es dabei nicht an. Der steuerliche Zufluss der Vorabpauschale erfolgt am ersten Werktag des **folgenden** Kalenderjahres. Somit ist die Vorabpauschale für das Kalenderjahr 2019 in der Steuererklärung **2020** zu berücksichtigen.

Die Vorabpauschale wird nach einer pauschalen Berechnungsformel ermittelt. Die Berechnung erfolgt ungeachtet der tatsächlichen Zusammensetzung der thesaurierten Erträge, sodass es für die Berechnung der Vorabpauschale nicht von Bedeutung ist, welche Erträge (z. B. Dividenden, Zinsen) vom Fonds vereinnahmt wurden.

Die Vorabpauschale ist definiert als **Basisertrag** abzüglich der Ausschüttungen eines Kalenderjahres. Der Basisertrag soll eine risikolose Marktverzinsung wiedergeben. Dieser ergibt sich durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn des Kalenderjahres mit 70% des sogenannten Basiszinses.

Der → **Basiszins** leitet sich aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen ab und wird durch die Deutsche Bundesbank ermittelt und durch das Bundesministerium der Finanzen veröffentlicht.

Für das Kalenderjahr 2019 hat das Bundesfinanzministerium einen Basiszins in Höhe von 0,52 % veröffentlicht. Dieser Basiszins ist für die Ermittlung der Vorabpauschalen für das Kalenderjahr 2019 maßgeblich, die Ihnen als Anleger am ersten Werktag des Jahres 2020 steuerlich als zugeflossen gilt. Für das Kalenderjahr 2020 beträgt der Basiszins 0,07 %. Dieser ist für die Ermittlung der Vorabpauschale für das Kalenderjahr 2020 maßgeblich, die Ihnen als Anleger zum ersten Werktag des Jahres 2021 als zugeflossen gilt.

Durch die mindernde Berücksichtigung von Ausschüttungen wird die Vorabpauschale im Veranlagungszeitraum ggf. bis auf null gemindert. Um darüber hinaus eine zu hohe Besteuerung zu verhindern, wird die Vorabpauschale auf die **tatsächliche Wertsteigerung** des Fondsanteils innerhalb eines Kalenderjahres beschränkt. Die tatsächliche Wertsteigerung ermittelt sich als Differenz des letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreises zum ersten festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttung innerhalb des Kalenderjahres. Dieser Betrag begrenzt die Vorabpauschale. Damit kommt es zu keinem Ansatz einer Vorabpauschale, wenn der Rücknahmepreis des Fondsanteils während des Kalenderjahres nicht gestiegen ist.

Werden Fondsanteile unterjährig erworben, vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Bei einem Erwerb am 30.03. ist die Vorabpauschale folglich um 2/12 zu kürzen. Bei einem Erwerb am 01.04. erfolgt eine Kürzung um 3/12. Wurden die Anteile, die zum 31.12. eines Kalenderjahres im Bestand sind und für welche eine Vorabpauschale anzusetzen ist, zu unterschiedlichen Zeitpunkten erworben, sind

für die jeweiligen Anschaffungstranchen ggf. unterschiedliche anteilige Kürzungen vorzunehmen.

In Abhängigkeit der Art des zugrundeliegenden Investmentfonds ist die Vorabpauschale gegebenenfalls zu einem bestimmten Prozentsatz steuerfrei (**→ Teilfreistellung**).

Auf die Vorabpauschale von in- und ausländischen Investmentfonds behält grundsätzlich das inländische depotführende Kreditinstitut unter Berücksichtigung eines ggf. anwendbaren Teilfreistellungssatzes die Abgeltungsteuer und den darauf entfallenden Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer ein, sofern der Anleger nicht vom Steuerabzug befreit ist (siehe dazu im Einzelnen Abschnitt „Befreiung von der Abgeltungsteuer“ auf den Seiten 28 und 29). Der Steuereinbehalt erfolgt durch eine Belastung des Kundenkontos des Anlegers in Höhe der Steuerbeträge durch das inländische Kreditinstitut. Sofern das Konto nicht gedeckt bzw. ein möglicher Kontokorrentkredit bis zur vereinbarten Obergrenze ausgeschöpft ist, besteht für den Anleger eine Veranlagungspflicht. Eine Veranlagungspflicht besteht darüber hinaus auch, wenn die Fondsanteile bei einem ausländischen Kreditinstitut verwahrt werden.



2. Beispiel

Ermittlung der Vorabpauschale

Frau Müller hat am 1. März 2019 insgesamt 1.000 Anteile an dem Investmentfonds Allianz Advanced Fixed Income Global Aggregate – RT – EUR erworben. Die Anteile werden bei einem Kreditinstitut in Deutschland gehalten. Es handelt sich hierbei um einen thesaurierenden Investmentfonds, d.h. erwirtschaftete Erträge des Fonds werden nicht an die Anleger ausgeschüttet. Stattdessen verbleiben diese im Fondsvermögen und werden durch den Fonds am Kapitalmarkt wiederangelegt.

Somit hat Frau Müller in 2019 keine steuerpflichtige Ausschüttung aus dem Fonds erhalten. Dennoch hat sie die Vorabpauschale zu versteuern. Diese gilt Frau Müller am ersten Werktag des Folgejahres – und zwar am **2. Januar 2020** – als steuerlich zugeflossen. Die Vorabpauschale ist somit für die Steuererklärung **2020** relevant.

Ein Teilfreistellungssatz ist für den genannten Fonds nicht anwendbar („sonstiger“ Investmentfonds).

Allianz Advanced Fixed Income Global Aggregate – RT – EUR

Berechnung der Vorabpauschale (je Anteil)		Angaben in Euro
Rücknahmepreis Jahresanfang 2019	99,01	
Rücknahmepreis Jahresende 2019	107,19	
Wertsteigerung in 2019	$107,19 - 99,01 =$	8,18
Basiszins für 2019	0,52 %	
Basisertrag	$99,01 \times 0,52 \% \times 70 \% =$	0,3603964
Vorabpauschale		0,3603964

Da die Wertsteigerung in 2019 höher als der Basisertrag ist, bemisst sich die Vorabpauschale vorliegend in Höhe des gesamten Basisertrages.

Eine weitere Kürzung des Basisertrags um Ausschüttungen entfällt, da solche in diesem Fall nicht vorliegen.

Fortführung Beispiel 2

Da Frau Müller ihre Fondsanteile am 1. März 2019 erworben hat, vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen

Monat, der dem Monat des Anteilserwerbs vorangeht. Somit ist die Vorabpauschale im vorliegenden Fall um 2/12 zu kürzen.

Allianz Advanced Fixed Income Global Aggregate – RT – EUR

Fortführung des Beispiels 2	Angaben in Euro	
Vorabpauschale für 2019		0,3603964
Kürzung unterjähriger Erwerb (2 Monate = 2/12)	$0,3603964 \times 2/12 =$	0,0600661
Anteilige Vorabpauschale		0,4859820
Anteilige Vorabpauschale für 1.000 Anteile	$1.000 \times 0,3003303 =$	300,33
Teilfreistellung („sonstiger“ Investmentfonds)		–
Steuerpflichtige Vorabpauschale (Zufluss am 2. Januar 2020)		300,33

Das inländische depotführende Kreditinstitut von Frau Müller sollte auf die steuerpflichtige Vorabpauschale grundsätzlich Abgeltungsteuer in Höhe von 75,08 Euro zzgl. SolZ in Höhe von 4,12 Euro

Anfang 2020 einbehalten haben. Sofern Frau Müller einen Freistellungsauftrag eingereicht hat, wird dieser mit der steuerpflichtigen Vorabpauschale verrechnet.

Rückgabe/Veräußerung von Fondsanteilen: realisierte Veräußerungsgewinne und -verluste

Die Rückgabe oder Veräußerung von Fondsanteilen führt grundsätzlich zu einem steuerpflichtigen Veräußerungsgewinn oder -verlust. Bei der Ermittlung des Veräußerungsergebnisses ist danach zu unterscheiden, ob die zurückgegebenen/veräußerten Fondsanteile vor oder ab dem 1. Januar 2018 erworben wurden.

Wurden Fondsanteile aber beispielsweise durch Erbschaft oder Schenkung erworben, gilt der Zeitpunkt des ursprünglichen Kaufs als Erwerbstag.

Davon kann abhängen, ob die Fondsanteile vor oder ab dem 1. Januar 2018 als erworben gelten.

Erfolgt ein Teilverkauf aus einem Bestand, der schrittweise vor und nach dem Stichtag aufgebaut wurde, so gelten die zuerst erworbenen Fondsanteile als zuerst verkauft (First-in-first-out-Prinzip/FiFo-Verbrauchsfolge). Ist der Bestand auf mehrere Depots beim gleichen Kreditinstitut aufgeteilt, so gilt jedes Unterdepot als eigenes Depot, bei dem die FiFo-Verbrauchsfolge angewendet wird (siehe auch Abschnitt „Häufig gestellte Fragen“: „Kann ich die Verbrauchsreihenfolge durch Depotaufteilung steuern?“ auf Seite 45).

Rückgabe/Veräußerung von ab 2018 angeschafften Fondsanteilen

Wurden die zurückgegebenen/veräußerten Fondsanteile ab dem 1. Januar 2018 und somit nach Einführung der Investmentsteuerreform erworben, entspricht das Veräußerungsergebnis der Differenz zwischen dem Veräußerungserlös und den Anschaffungskosten der zurückgegebenen/veräußerten Fondsanteile.

Bei der Ermittlung des Veräußerungsergebnisses wird auch die während der Besitzzeit der veräußerten Anteile angesetzte → **Vorabpauschale** in Abzug gebracht. Dies verhindert eine Doppelbesteuerung dieser Investorserträge, da die Vorabpauschale anders als eine Ausschüttung den Anteilswert nicht mindert. Falls die

Vorabpauschale im Jahr des Erwerbs der Investmentanteile anteilig um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs voranging, gekürzt wurde, so ist auch im Falle einer Veräußerung nur diese geminderte Vorabpauschale bei der Bereinigung des Veräußerungsergebnisses zu berücksichtigen.

Darüber hinaus ist im Falle einer Abwicklung eines Investmentfonds eine Bereinigung um die besitzzeitanteilige steuerfreie Substanzausschüttung vorzunehmen.

In Abhängigkeit der zugrundeliegenden Fondsart ist der Gewinn/Verlust aus der Rückgabe/Veräußerung gegebenenfalls zu einem bestimmten Prozentsatz steuerfrei (→ **Teilfreistellung**).

Schema zur Berechnung des Veräußerungsgewinns/-verlustes für ab dem 1. Januar 2018 angeschaffte Fondsanteile:

	Rückgabe-/Veräußerungserlös (inkl. Nebenkosten)
–	Maßgebende Anschaffungskosten
–	Besitzzeitanteilige Vorabpauschale (vor Teilfreistellung)
+	Besitzzeitanteilige steuerfreie Substanzauskehr bei Abwicklung eines Investmentfonds
=	Gewinn/Verlust aus der Veräußerung des Investmentanteils (vor Teilfreistellung)
–	Teilfreistellung in Abhängigkeit des für den Investmentanteil geltenden Teilfreistellungssatzes
=	Steuerpflichtiger Gewinn/Verlust aus der Rückgabe/Veräußerung des Investmentanteils

3. Beispiel

Veräußerungsgewinn bei Kauf ab 2018

Herr Huber verkaufte am 28. Juli 2020 zu einem Rücknahmepreis von 1.004,94 Euro 150 Anteile an dem Investmentfonds Allianz Thesaurus – AT – EUR, die er am 12. Mai 2020 zu einem Ausgabepreis von 898,59 Euro erworben hat.

Die Anteile wurden bei einem inländischen depotführenden Kreditinstitut verwahrt.

Es handelt sich um einen Aktienfonds, sodass ein Teilfreistellungssatz in Höhe von 30 % gilt.

Allianz Thesaurus – AT – EUR

	Stück	in Euro pro Anteil	Steuerpflichtiger Ertrag in Euro
Verkauf am 28.07.2020, Rücknahmepreis	150	1.004,94	
Kauf am 12.05.2020, Ausgabepreis	150	898,59	
Veräußerungserlös	150		150.741,00
Anschaffungskosten	150		134.788,50
Veräußerungsgewinn			15.952,50
Teilfreistellung für Aktienfonds (30%)			4.785,75
Steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn			11.166,75

Rückgabe/Veräußerung von vor 2018 angeschafften Fondsanteilen

Werden ab 2018 Fondsanteile veräußert, die nach der Fifo-Verbrauchsfolge vor dem 1. Januar 2018 angeschafft wurden (sog. → **Alt-Anteile**), ist aufgrund der Übergangsregelungen zur Investmentsteuerreform eine zweigeteilte Gewinnberechnung vorzunehmen:

1. Ermittlung des Veräußerungsgewinns/-verlustes für den Zeitraum bis 31.12.2017

Für den Zeitraum zwischen Anschaffung der Fondsanteile und dem 31.12.2017 wurde ein Veräußerungsgewinn/-verlust bereits aufgrund der sog. fiktiven Veräußerung der Anteile zum 31.12.2017 berechnet. Die Ermittlung des Gewinns/Verlusts aus der fiktiven Veräußerung erfolgte nach der alten, bis Ende 2017 geltenden Rechtslage.

Der Gewinn/Verlust aus der fiktiven Veräußerung ist erst im Zeitpunkt der tatsächlichen Rückgabe oder Veräußerung der Anteile durch den Anleger für steuerliche Zwecke zu berücksichtigen. Dies gilt auch für einen möglichen Zwischengewinn oder die akkumulierten thesaurierten Erträge bei ausländischen thesaurierenden Fonds.

Sofern es sich bei den zurückgegebenen/veräußerten Fondsanteilen um sog. → **bestandsgeschützte Alt-Anteile** handelt, d.h. von vor 2009 angeschafften Anteilen, ist der Gewinn/Verlust aus der fiktiven Veräußerung zum 31.12.2017 beim Anleger steuerfrei (siehe auch Abschnitt „Übergangsvorschriften 2017/2018“ auf Seite 27).

2. Ermittlung des Veräußerungsgewinns/-verlustes für den Zeitraum ab 01.01.2018

Darüber hinaus sind die ab dem 1. Januar 2018 bis zur (tatsächlichen) Rückgabe/Veräußerung erzielten Wertänderungen aus den Fondsanteilen steuerpflichtig. Der Gewinn oder Verlust ermittelt sich nach dem ab 2018 geltenden Berechnungsschema (siehe hierzu das Schema auf Seite 16).

Als maßgebende Anschaffungskosten sind die fiktiven Anschaffungskosten zum 1. Januar 2018 anzusetzen. Diese ergeben sich grundsätzlich aus dem letzten im Kalenderjahr 2017 festgesetzten Rücknahmepreis der Fondsanteile. Als Veräußerungserlös ist der tatsächlich erzielte Erlös aus der Anteilsveräußerung/-rückgabe zu berücksichtigen.

Auf diesen so ermittelten Gewinn/Verlust findet in Abhängigkeit der zugrundeliegenden Fondsart eine Teilfreistellung Anwendung.

Sofern es sich bei den zurückgegebenen/veräußerten Fondsanteilen um sog. bestandsgeschützte Alt-Anteile (d.h. Anschaffung vor 2009) handelt, kann der steuerpflichtige Gewinn (nach möglicher Teilfreistellung) mit einem Freibetrag in Höhe von 100.000 Euro im Rahmen der → **Veranlagung** verrechnet werden (siehe auch Abschnitt „Übergangsvorschriften 2017/2018“ auf Seite 27).

Steuereinbehalt auf Veräußerungsgewinne

Verwahrung im Inland

Im Fall einer Verwahrung der Fondsanteile bei einem **inländischen depotführenden Kreditinstitut** wird bei (tatsächlicher) Rückgabe oder Veräußerung der Anteile grundsätzlich Abgeltungsteuer (zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) durch das Kreditinstitut einbehalten. Auf ab 2018 realisierte Veräußerungsgewinne/-verluste berücksichtigt das depotführende Kreditinstitut auch den Teilfrestellungssatz, sofern der Fonds die Voraussetzungen hierfür erfüllt.

Bei Rückgabe/Veräußerung von vor 2018 erworbenen Fondsanteilen nimmt das depotführende Kreditinstitut ebenfalls den Steuerabzug auf den Gewinn aus der fiktiven Veräußerung zum 31.12.2017 (sowie ggf. auf den Zwischengewinn und akkumulierte thesaurierte Erträge (bei

ausländischen Fonds) im Zeitpunkt der tatsächlichen Rückgabe/Veräußerung vor. Dies gilt jedoch nicht für den Veräußerungsgewinn, wenn die Anteile vor 2009 erworben wurden, da sie einen Bestandsschutz haben. In diesem Fall ist der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung steuerfrei, sodass Gewinne/Verluste, die auf den Zeitraum zwischen Kauf (vor 2009) und dem 31.12.2017 entfallen, nicht besteuert werden.

Sofern dem Kreditinstitut die Anschaffungsdaten für die Fondsanteile nicht bekannt sind, erfolgt ein Steuerabzug auf Basis der Ersatzbemessungsgrundlage (30 % des Veräußerungserlöses bzw. Einlösungsbetrages gelten hierbei als Veräußerungsgewinn). Das Kreditinstitut berücksichtigt hierbei auch eine mögliche Teilfreistellung. Bei einem Ansatz der Ersatzbemessungsgrundlage besteht für Sie eine Veranlagungspflicht, wenn der tatsächliche Veräußerungsgewinn mehr als 30 % des Veräußerungserlöses beträgt.

Veräußerungsverluste werden durch das depotführende Kreditinstitut im → **allgemeinen Verlustverrechnungstopf** vermerkt und dort mit positiven Kapitalerträgen verrechnet. Am Ende des Kalenderjahres nicht verrechnete Verluste werden in das Folgejahr übertragen oder aber dem Anleger gegenüber auf Antrag von dem deutschen Kreditinstitut bescheinigt. Dann können diese Verluste auf Ebene der Veranlagung mit Kapitalerträgen, die bei anderen depotführenden Stellen erzielt wurden, verrechnet werden.

Handelt es sich bei den veräußerten Fondsanteilen um → **bestandsgeschützte Alt-Anteile**, d.h. vor 2009 erworbene Anteile, kann der steuerpflichtige Gewinn, der auf den Zeitraum ab 2018 entfällt, mit einem Freibetrag in Höhe von 100.000 Euro verrechnet werden. Der Freibetrag kann aber nur bei → **Veranlagung** geltend gemacht werden und wird durch das deutsche Kreditinstitut nicht beim Steuereinbehalt berücksichtigt. Daher wird ein entsprechender Gewinn/Verlust aus bestandsgeschützten Alt-Anteilen in der Steuerbescheinigung im nachrichtlichen Teil gesondert ausgewiesen.

Verwahrung im Ausland

Bei einer Verwahrung der Fondsanteile in einem **ausländischen Depot** erfolgt kein Einbehalt von Abgeltungsteuer, sodass grundsätzlich eine Veranlagungspflicht für den Anleger besteht.

4. Beispiel

Verkauf von vor 2018 erworbenen Anteilen

Frau Müller veräußerte am 10. November 2020 ihre 250 gehaltenen Anteile an dem Investmentfonds Allianz Interglobal – A – EUR.

Die Anteile an diesem Fonds hat sie ursprünglich am 9. Februar 2017 erworben und seitdem in ihrem Depot bei einer inländischen Bank verwahrt. Bei diesem Fonds handelt es sich um einen Aktienfonds, sodass ein Teilfreistellungssatz in Höhe von 30 % anwendbar ist. Die Vorabpauschale ist aufgrund der Ausschüttung in ausreichender Höhe in 2019 nicht angefallen.

Da Frau Müller die Fondsanteile vor 2018 erworben hat, ist eine zweiteilige Gewinnermittlung

durchzuführen. Zunächst gelten die Anteile aufgrund der Übergangsvorschriften zum 31. Dezember 2017 als veräußert und zum 1. Januar 2018 als wieder angeschafft.

Der Gewinn/Verlust aus der fiktiven Veräußerung wird durch die Bank ermittelt. Als Veräußerungserlös und Anschaffungskosten ist der letzte im Jahr 2017 festgesetzte (ggf. um eine Steuerliquidität bereinigte) Rücknahmepreis anzusetzen. Die Bank hält den fiktiven Gewinn bis zur tatsächlichen Veräußerung der Anteile vor, da dieser erst zu diesem Zeitpunkt steuerlich wirksam wird. Die Ermittlung des Veräußerungsergebnisses richtet sich nach der bis Ende 2017 geltenden Rechtslage.

Allianz Interglobal – A – EUR

	Stück	in Euro pro Anteil	in Euro gesamt
Fiktive Veräußerung zum 31.12.2017			
Fiktive Veräußerung am 31.12.2017	250	288,61	
Kauf am 09.02.2017, Ausgabepreis	250	273,62	
Besitzzeitanteilige akkumulierte ausschüttungs-gleiche Erträge	250	1,55745	
Zwischengewinn zum 31.12.2017	250	–	
(fiktiver) Veräußerungserlös	250	288,61	72.152,50
Anschaffungskosten	250	273,62	68.405,00
Besitzzeitanteilige akkumulierte ausschüttungs-gleiche Erträge	250	1,55745	389,36
Zwischengewinn	250	–	–
Fiktiver Veräußerungsgewinn zum 31.12.2017			3.358,14



Allianz Interglobal – A – EUR

Der zweite Teil der Gewinnermittlung umfasst die Wertänderungen, die im Zeitraum vom Januar 2018 bis zur tatsächlichen Veräußerung am

10. November 2020 erzielt wurden. Da es sich vorliegend um einen Aktienfonds handelt, ist dieser Gewinn zu 30 % steuerfrei.

	Stück	in Euro pro Anteil	in Euro gesamt
Tatsächliche Veräußerung am 10.11.2020			
Veräußerung am 10.11.2020, Rücknahmepreis	250	406,59	
(fiktiver) Kauf am 01.01.2018	250	288,61	
Veräußerungserlös	250	406,59	101.647,50
Anschaffungskosten	250	288,61	72.152,50
Veräußerungsgewinn			29.495,00
Teilfreistellung für Aktienfonds (30%)			8.848,50
Steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn			20.646,50

Neben dem Gewinn aus der (tatsächlichen) Veräußerung in Höhe von 20.646,50 Euro fließt Frau Müller im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung am 10. November 2020 auch der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung zum

31. Dezember 2017 zu. Frau Müller hat somit am 10. November 2020 einen steuerpflichtigen Veräußerungsgewinn in Höhe von 24.004,64 Euro (= 20.646,50 Euro + 3.358,14 Euro) zu versteuern.

Ergänzung zu Beispiel 4

Frau Müller hat am 10. November 2020 neben den oben erwähnten 250 Anteilen weitere 200 Anteile an dem Fonds Allianz Interglobal – A – EUR veräußert. Diese Anteile hat sie aber bereits im Jahr 2008 erworben und bei ihrer Bank im Inland verwahren lassen.

Bei den 200 Fondsanteilen handelt es sich um sog. bestandsgeschützte Alt-Anteile, da diese vor 2009 erworben wurden. In diesem Fall ist der

Gewinn/Verlust aus der fiktiven Veräußerung zum 31. Dezember 2017 aus den 200 Fondsanteilen bei Frau Müller steuerfrei. Auf eine Ermittlung des fiktiven Veräußerungsgewinns/-verlustes wird daher nachfolgend verzichtet.

Der Besteuerung unterliegt lediglich der Gewinn/Verlust aus der tatsächlichen Veräußerung, der ab 2018 realisierte Wertänderungen umfasst.

Allianz Interglobal – A – EUR

	Stück	in Euro pro Anteil	in Euro gesamt
Tatsächliche Veräußerung am 10.11.2020			
Veräußerung am 10.11.2020, Rücknahmepreis	200	406,59	
(fiktiver) Kauf am 01.01.2018	200	288,61	
Veräußerungserlös	200	406,59	81.318,00
Anschaffungskosten	200	288,61	57.722,00
Veräußerungsgewinn			23.596,00
Teilfreistellung für Aktienfonds (30%)			7.078,80
Steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn			16.517,20

Den steuerpflichtigen Gewinn in Höhe von 16.517,20 Euro kann Frau Müller allerdings mit einem Freibetrag in Höhe von 100.000 Euro verrechnen lassen. Dies ist aber nur in der steuerlichen Veranlagung durch das Finanzamt möglich.

Das depotführende inländische Kreditinstitut berücksichtigt den Freibetrag beim Steuerabzug nicht, sodass auf den Gewinn zunächst grundsätzlich Abgeltungsteuer einbehalten wird.

Exkurs: Fiktive Veräußerung bei Änderung des anwendbaren Teilfreistellungssatzes

Ändert sich für einen Publikumsfonds der anwendbare Teilfreistellungssatz oder fällt dieser weg, führt dies auf Ebene der beteiligten Fondsanleger zu einer **fiktiven Veräußerung** der Anteile an diesem Fonds. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn ein Mischfonds aufgrund einer Änderung seiner Anlagebedingungen die Voraussetzungen eines Aktienfonds erfüllt.

Durch die fiktive Veräußerung wird sichergestellt, dass auch auf Veräußerungsgewinne/-verluste der jeweils gültige Teilfreistellungssatz zur Anwendung kommt.

Maßgeblicher Zeitpunkt für die fiktive Veräußerung ist der Tag, an dem die Änderung des Teilfreistellungssatzes eintritt oder die Voraussetzungen für eine Teilfreistellung weggefallen sind (z. B. Tag der Wirksamkeit der Änderung der Anlagebedingungen). Die Anteile gelten am Folgetag als fiktiv angeschafft.

Zur Ermittlung des fiktiven Veräußerungsergebnisses ist als Veräußerungserlös grundsätzlich der Rücknahmepreis zum Zeitpunkt der Änderung bzw. des Wegfalls der Teilfreistellung anzusetzen. Dieser Wert stellt zugleich die neuen (fiktiven) Anschaffungskosten dar.

Ein Gewinn aus dieser fiktiven Veräußerung ist allerdings erst im Zeitpunkt der **tatsächlichen** Veräußerung/Rückgabe der betroffenen Fondsanteile zu versteuern.

Bei Verwahrung der Fondsanteile im Inland berechnet das Kreditinstitut einen Gewinn/Verlust aus der fiktiven Veräußerung im Fall einer Änderung bzw. eines Wegfalls der anwendbaren Teilfreistellung und hält diesen bis zur tatsächlichen Rückgabe/Veräußerung der Anteile vor. Bei tatsächlicher Rückgabe/Veräußerung behält dann das depotführende Kreditinstitut auf diesen Gewinn und auf den Gewinn für den Zeitraum zwischen fiktiver Anschaffung und tatsächlicher Veräußerung/Rückgabe unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Teilfreistellungssätze grundsätzlich Abgeltungsteuer ein. Durch den Abzug von Abgeltungsteuer ist somit in solchen Fällen bei Inlandsverwahrung der Fondsanteile grundsätzlich keine Veranlagung erforderlich.

Im Falle einer Verwahrung der Fondsanteile im Ausland besteht hingegen bei tatsächlicher Veräußerung oder Rückgabe der Anteile eine Veranlagungspflicht.

Abgeltungsteuersatz

Die Abgeltungsteuer errechnet sich nach der Formel

$$\text{Abgeltungsteuer in Euro} = \frac{(\text{Kapitaleinkünfte in Euro} - 4 \times \text{anrechenbare ausländische Quellensteuer in Euro})}{(4 + \text{Kirchensteuersatz})}$$

Der Steuersatz beträgt 25 % ohne Kirchensteuer, bei 8 % Kirchensteuer (in Bayern und Baden-Württemberg) 24,51 % und bei 9 % Kirchensteuer (im übrigen Bundesgebiet) 24,45 %. In der Formel wird ebenfalls die Anrechnung ausländischer Quellensteuern dargestellt.

Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer

Die Abgeltungsteuer erhöht sich in 2020 um den **→ Solidaritätszuschlag** in Höhe von 5,5 % des Betrags der Abgeltungsteuer. Je nach Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft fällt außerdem **→ Kirchensteuer** an. Seit 2015 wird auch die Kirchensteuer auf Kapitalerträge grundsätzlich durch das inländische depotführende Kreditinstitut einbehalten. Die Kirchensteuerpflicht des Anlegers wird in einem automatisierten Verfahren durch das inländische depotführende Kreditinstitut beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) abgefragt. Je nach Wohnsitz-Bundesland und Religionsgemeinschaft des Anlegers wird Kirchensteuer einheitlich in Höhe von 8 % (Baden-Württemberg, Bayern) oder 9 % (übriges Bundesgebiet) einbehalten.

Es besteht jedoch die Möglichkeit, bei dem Bundeszentralamt für Steuern einen sogenannten Sperrvermerk zu beantragen. Das inländische depotführende Kreditinstitut erhält dann keine Informationen über die mögliche Kirchensteuerpflicht des Anlegers, sodass der Kirchensteuerabzug unterbleibt. In diesem Fall hat der Anleger bei Bestehen einer Kirchensteuerpflicht seine Kapitalerträge in der Einkommensteuererklärung anzugeben (Veranlagungspflicht zur Ermittlung und Veranlagung der Kirchensteuer).

Haben Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner ein Gemeinschaftskonto bzw. -depot, werden die Kapitalerträge für die Ermittlung der Kirchensteuer hälftig zwischen den Ehegatten/Lebenspartnern aufgeteilt und ggf. dem jeweils relevanten Kirchensteuereinbehalt unterworfen. Bei sonstigen Gemeinschaftskonten ist das automatisierte Verfahren für den Einbehalt der Kirchensteuer grundsätzlich nicht vorgesehen. Die Kapitaleinkünfte sind dann von den Beteiligten jeweils in der Einkommensteuererklärung zu deklarieren, sofern eine Kirchensteuerpflicht besteht.

Fortsetzung Beispiel 4 – Berechnung der Abgeltungsteuer auf Veräußerungsgewinne

Frau Müller hat aus der Veräußerung von 250 sowie 200 Anteilen an dem Investmentfonds Allianz Interglobal – A – EUR Veräußerungsgewinne erzielt (siehe zur Ermittlung der Gewinne Beispiel 4 sowie Ergänzung zu Beispiel 4 auf den Seiten 19 bis 21).

Da Frau Müller die veräußerten Anteile bei einer inländischen Bank im Depot verwahren lässt, wird bei Veräußerung folgende Abgeltungsteuer (zzgl. Solidaritätszuschlag) durch die Bank einbehalten.

Frau Müller ist nicht kirchensteuerpflichtig.

Allianz Interglobal – A – EUR

	Stück	in Euro gesamt
Abgeltungsteuer auf Veräußerungsgewinne		
Gewinn aus fiktiver Veräußerung zum 31.12.2017 (Steuerlicher Zufluss im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung am 10.11.2020)	250	3.358,14
Kapitalertragsteuer (25 % von 3.358,14)		839,54
Solidaritätszuschlag (5,5 % von 839,54)		46,17
Gewinn aus (tatsächlicher) Veräußerung am 10.11.2020, ursprüngliche Anschaffung am 09.02.2017	250	20.646,50
Kapitalertragsteuer (25 % von 20.646,50)		5.161,63
Solidaritätszuschlag (5,5 % von 283,88)		283,88
Gewinn aus (tatsächlicher) Veräußerung am 10.11.2020, ursprüngliche Anschaffung in 2008	200	16.517,20
Kapitalertragsteuer (25 % von 16.517,20)		4.129,30
Solidaritätszuschlag (5,5 % von 4.129,30)		227,11
Nachrichtlich für die Einkommensteuererklärung 2020, Anlage KAP		
Kapitalerträge, die dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben		40.521,84
Gewinn aus der Veräußerung bestandsgeschützter Alt-Anteile		16.517,20
Kapitalertragsteuer		10130,46
Solidaritätszuschlag		557,17
Kirchensteuer zur Kapitalertragsteuer		–

Bei den 200 Fondsanteilen, die am 10. November 2020 veräußert wurden, handelt es sich um bestandsgeschützte Alt-Anteile, da diese vor 2009 von Frau Müller angeschafft wurden.

Der hieraus erzielte Veräußerungsgewinn in Höhe von 16.517,20 Euro (umfasst die ab 2018 realisierten Wertsteigerungen) ist zwar grundsätzlich

steuerpflichtig, sodass die Bank Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag einbehält. Frau Müller kann diesen Gewinn allerdings im Rahmen der steuerlichen Veranlagung mit einem Freibetrag in Höhe von 100.000 Euro durch das Finanzamt verrechnen lassen und insoweit eine Steuererstattung erhalten.

5. Beispiel

Berechnung der Abgeltungsteuer auf Ausschüttungen

Frau Müller bezog am 2. März 2020 eine Ausschüttung auf ihre 1.000 Anteile am Investmentfonds Kapital Plus – A – EUR. Dabei handelt es sich um einen in Deutschland aufgelegten Fonds, der steuerlich ein Mischfonds ist, sodass ein Teilfreistellungssatz in Höhe von 15 % gilt.

Die Fondsanteile hält Frau Müller bei einem deutschen Kreditinstitut. Frau Müller ist nicht kirchensteuerpflichtig.

Die Ausschüttung vor Abzug der Kapitalertragsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag beträgt 364,20 Euro.

Da der Fonds als Mischfonds gilt, ist die Ausschüttung in Höhe von 15 % steuerfrei. Demnach verbleibt ein steuerpflichtiger Ertrag aus der Ausschüttung in Höhe von 309,57 Euro.

Lösung: Nach der Formel auf Seite 23 behält das Kreditinstitut daher als Abgeltungsteuer ein: 25 % von 309,57 Euro, das sind 77,39 Euro. Auf diesen Betrag wird ein 5,5 %iger Solidaritätszuschlag berechnet, folglich 4,25 Euro. Frau Müller erhält daher einen Betrag in Höhe von 282,56 Euro gutgeschrieben.

Kapital Plus – A – EUR

Angaben in Euro	pro Anteil	Für 1.000 St.
Abgeltungsteuer auf Ausschüttungen		
Ausschüttung am 02.03.2020	0,3642	364,20
Investmentertrag aus Ausschüttung (vor Teilfreistellung)	0,3642	364,20
Teilfreistellung für Mischfonds (15 %)		54,63
Steuerpflichtiger Anteil der Ausschüttung (nach Teilfreistellung)		309,57
Kapitalertragsteuer (25 % von 309,57)		77,39
Solidaritätszuschlag (5,5 % von 77,39)		4,25
Auszahlung		282,56
Nachrichtlich für die Einkommensteuererklärung 2020, Anlage KAP		
Kapitalerträge, die dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben		309,57
Kapitalertragsteuer		77,39
Solidaritätszuschlag		4,25
Kirchensteuer zur Kapitalertragsteuer		–

Übergangsvorschriften 2017/2018

Durch den Übergang auf das neue Investmentsteuerrecht zum Jahreswechsel 2017/2018 sind einige Besonderheiten zu beachten, die vor 2018 erworbene Fondsanteile betreffen. Bei Rückgabe/Verkauf solcher Alt-Anteile können sich diese Übergangsregelungen für die Steuererklärung 2020 auswirken.

Veräußerungsfiktion zum 31. Dezember 2017

Um die neuen Vorschriften, die durch die Investmentsteuerreform ab 2018 gelten, in zeitlicher Hinsicht von der bis Ende 2017 geltenden Rechtslage klar abzugrenzen, gelten alle durch den Anleger gehaltenen Fondsanteile zum 31. Dezember 2017 als veräußert und zum 1. Januar 2018 als wieder angeschafft. Als Veräußerungserlös und Anschaffungskosten ist grundsätzlich der letzte im Kalenderjahr 2017 festgesetzte (ggf. bei inländischen Fonds um die sog. Steuerliquidität bereinigte) Rücknahmepreis anzusetzen. Durch die fiktive Veräußerung kann auch ein Zwischengewinn zu berücksichtigen sein. Im Fall von ausländischen thesaurierenden Fonds ist darüber hinaus der besitzzeitanteilige akkumulierte thesaurierte Ertrag anzusetzen.

Ein Gewinn oder Verlust aus der fiktiven Veräußerung ist jedoch erst zu dem Zeitpunkt zu versteuern, zu dem die Fondsanteile durch den Anleger **tatsächlich** veräußert oder zurückgegeben werden. Daher kann ein Gewinn/Verlust aus der fiktiven Veräußerung zum 31.12.2017 in 2020 relevant sein, wenn vor 2018 erworbene Fondsanteile während des Jahres 2020 tatsächlich veräußert/zurückgegeben wurden. Dies gilt dann auch für die Versteuerung eines möglichen Zwischengewinns und/oder besitzzeitanteiligen akkumulierten thesaurierten Ertrags.

Eine ausführliche Darstellung zur Gewinnermittlung sowie zu den Auswirkungen auf die Abgeltungsteuer im Fall der tatsächlichen Rückgabe/Veräußerung von vor 2018 erworbenen Fondsanteilen finden Sie im Abschnitt „Rückgabe/Veräußerung von vor 2018 angeschafften Fondsanteilen“ auf den Seiten 17 und 18.





Bestandsschutz für Fondsanteile bei Erwerb vor 2009

Bisher unterlagen Fondsanteile, die von Privatanlegern vor 2009 erworben wurden, einem Bestandsschutz. Nach Ablauf einer einjährigen Haltedauer konnten diese Anteile vom Anleger steuerfrei veräußert werden, lediglich in Höhe des Zwischengewinns und/oder des akkumulierten ausschüttungsgleichen Ertrags bei ausländischen Fonds bestand eine Steuerpflicht.

Durch die Investmentsteuerreform wird dieser Bestandsschutz eingeschränkt. Zwar bleiben alle Kursgewinne, die auf den Zeitraum zwischen Kauf (vor 2009) und dem 31. Dezember 2017 entfallen, weiterhin steuerfrei. Allerdings unterliegen Wertsteigerungen, die ab dem 1. Januar 2018 bis zur tatsächlichen Rückgabe/Veräußerung des Anteils erzielt werden, grundsätzlich der Abgeltungsteuer. Der Gesetzgeber gewährt aber aus Gründen des Vertrauensschutzes für Wertsteigerungen ab 2018 aus bestandsgeschützten Alt-Anteilen einmalig einen **Freibetrag** in Höhe von 100.000 Euro pro steuerpflichtiger Person. Dieser Freibetrag gilt für alle Gewinne, die auf ab 2018 realisierte

Wertsteigerungen von → **bestandsgeschützten Alt-Anteilen** entfallen.

Der Freibetrag wird beim Steuereinbehalt durch das inländische depotführende Kreditinstitut nicht berücksichtigt. Den Freibetrag kann der Anleger nur in seiner persönlichen Steuererklärung geltend machen. Dieser wird vom Finanzamt des Anlegers mit den steuerpflichtigen Gewinnen aus bestandsgeschützten Alt-Anteilen im Rahmen der → **Veranlagung** verrechnet. Der Freibetrag wird auch durch das Finanzamt fortgeschrieben und in verbleibender Höhe gesondert festgestellt.

Erst wenn der Freibetrag vollständig verbraucht ist, sind Gewinne aus bestandsgeschützten Alt-Anteilen steuerpflichtig, soweit sie ab 2018 entstanden sind.

Damit Anleger den Freibetrag in ihrer Steuererklärung geltend machen können, werden ab 2018 realisierte Gewinne und Verluste aus bestandsgeschützten Alt-Anteilen im nachrichtlichen Teil der Steuerbescheinigung (nach Teilfreistellung) gesondert ausgewiesen.

Befreiung von der Abgeltungsteuer

Für in Deutschland steuerpflichtige Privatanleger bestehen folgende Möglichkeiten, um einen Steuerabzug zu vermeiden und die Kapitalerträge ungekürzt zu vereinnahmen, wenn die Fondsanteile bei einem inländischen Kreditinstitut depotverwahrt sind.

„Guthaben“ im allgemeinen Verlustverrechnungstopf

Das inländische depotführende Kreditinstitut erfasst realisierte Veräußerungsverluste in einem sogenannten → **allgemeinen Verlustverrechnungstopf**. Neben Verlusten aus Investmentfonds fließen in den Verlustverrechnungstopf auch negative Kapitalerträge aus anderen Wertpapieren mit Ausnahme von Aktien ein (z. B. gezahlte Stückzinsen, Veräußerungsverluste aus Anleihen).

Grundsätzlich können Investorserträge, d. h. Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Veräußerungsgewinne aus Publikumsfonds, mit einem bestehenden Guthaben im allgemeinen Verlustverrechnungstopf verrechnet werden.

In Höhe der eingestellten Verlustbeträge („Guthaben“) können nachfolgend oder auch zuvor im Kalenderjahr erzielte abgeltungsteuerpflichtige Kapitalerträge von der Erhebung der Abgeltungsteuer, des Solidaritätszuschlags und ggf. der Kirchensteuer freigestellt werden, sodass ggf. auch bereits einbehaltene Steuerbeträge erstattet werden (sog. Steuerausgleich).

Die Einstellung sowie der Verbrauch des allgemeinen Verlustverrechnungstopfs im Falle von Erträgen aus Publikumsfonds erfolgt unter Berücksichtigung der ggf. anwendbaren Teilfreistellungsätze.

Soll das vorhandene Guthaben im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer berücksichtigt werden, ist bis zum 15. Dezember ein Antrag auf Bescheinigung der Verluste beim betreffenden Kreditinstitut zu stellen. Anderenfalls wird der Stand des Verlustverrechnungstopfes in das Folgejahr übertragen.

Anleger, die über „Guthaben“ in einem Verlustverrechnungstopf verfügen, ihrer Bank einen → **Freistellungsauftrag** erteilen oder ihr eine → **NV-Bescheinigung** vorgelegt haben, können ihre Fondserträge (bei Depotverwahrung) bis zur entsprechenden Höhe frei von Abgeltungsteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer vereinnahmen.

Freistellungsauftrag

Privatanleger können Kapitalerträge von jährlich bis zu 801 Euro (steuerlich zusammen veranlagte Ehegatten oder Lebenspartner: 1.602 Euro) bei ihrem inländischen depotführenden Kreditinstitut freistellen lassen (sog. → **Freistellungsauftrag**) und so steuerfrei vereinnahmen. Der Anleger kann auch mehreren Kreditinstituten gleichzeitig Freistellungsaufträge erteilen; dabei darf aber die Gesamtsumme von jährlich 801 Euro bzw. 1.602 Euro nicht überschritten werden.

Anrechenbare ausländische Quellensteuer

Anrechenbare **ausländische Quellensteuern** werden in einem weiteren Topf geführt. Im Gegensatz zum → **allgemeinen Verlustverrechnungstopf** und dem Verlustverrechnungstopf für Aktien kann ein Guthaben im Topf der anrechenbaren ausländischen Quellensteuern nicht in das nächste Kalenderjahr vorgetragen werden.

Das verbleibende „Guthaben“ des Quellensteuerpotes wird daher am Kalenderjahresende automatisch in der Steuerbescheinigung ausgewiesen.

Ab 2018 können ausländische (fiktive) Quellensteuern, welche dem Fonds belastet werden, auf Ebene des Anlegers nicht mehr angerechnet werden.

Der Wegfall der Anrechnungsmöglichkeit durch die Investmentsteuerreform soll aber durch die → **Teilfreistellung** der Investorserträge kompensiert werden. In einigen Ländern können auf Ausschüttungen ausländischer Fonds ggf. Quellensteuern einbehalten werden. Diese sind weiterhin beim Anleger unter Berücksichtigung der Anrechnungsvoraussetzungen und möglichen Teilfreistellung auf die Abgeltungsteuer anrechenbar.

Werden die Fondsanteile in einem Depot bei einem inländischen depotführenden Kreditinstitut verwahrt, nimmt das Institut die Quellensteueranrechnung vor.

Reihenfolge der Verlustverrechnung

Nach den Vorgaben des Bundesfinanzministeriums wird ein Kapitalertrag oder Gewinn fortlaufend mit Verlusten in der folgenden Reihenfolge der Töpfe verrechnet: allgemeiner Verlustverrechnungstopf – Freistellungsauftrag – ausländische Quellensteuern.

Nichtveranlagungsbescheinigung

Für Anleger, bei denen eine Veranlagung zur Einkommensteuer nicht zu erwarten ist, weil z. B. ihr Einkommen den Grundfreibetrag nicht übersteigt, können alternativ durch eine sog. → **Nichtveranlagungsbescheinigung** (NV-Bescheinigung) den Steuerabzug vermeiden. Diese wird durch das Finanzamt des Wohnsitzes des Anlegers üblicherweise für einen Zeitraum von drei Jahren ausgestellt. Da die Erteilung einer NV-Bescheinigung an enge Voraussetzungen geknüpft ist, sollte zuvor fachkundiger Rat eingeholt werden.

6. Beispiel

Wirkung des Freistellungsauftrages

Herr Schulze hat für sich und seine Ehefrau bei einem Kreditinstitut einen Freistellungsauftrag über 1.602 Euro eingereicht. In seinem Wertpapierdepot hält er 1.500 Anteile an dem Fonds Fondak – A – EUR. Pro Anteil schüttete der Fonds am 17. August 2020 einen Betrag von 0,092 Euro

aus. Da es sich um einen Aktienfonds handelt, sind 30% der Ausschüttung steuerfrei. Somit beträgt der steuerpflichtige Anteil 0,0644 Euro, der grundsätzlich der Abgeltungsteuer unterliegt. Die Eheleute sind nicht kirchensteuerpflichtig.

Fondak – A – EUR

Angaben in Euro	pro Anteil	Für 1.500 St.
Ausschüttung am 17.08.2020	0,092	138,00
Investmentertrag aus Ausschüttung (vor Teilfreistellung)	0,092	138,00
Teilfreistellung für Aktienfonds (30%)		41,40
Steuerpflichtiger Anteil der Ausschüttung (nach Teilfreistellung)		96,60
Vom Freistellungsauftrag abgedeckt		96,60
Kapitalertragsteuer (25%)		–
Solidaritätszuschlag (5,5%)		–
Auszahlung		138,00
Verbleibender Freistellungsauftrag für 2020		1.505,40

Fondserträge in der Einkommensteuererklärung 2020

Grundsätzlich ist die Einkommensteuer auf Erträge aus Publikumsfonds durch den Steuerabzug abgegolten. Durch die Abgeltungsteuer ist die Steuerpflicht des Anlegers erfüllt, sodass es einer Angabe in der Einkommensteuererklärung für das betreffende Jahr grundsätzlich nicht bedarf.

In einigen Fällen jedoch erfolgt eine Besteuerung der Kapitaleinkünfte obligatorisch oder optional im Wege der **Veranlagung**. Dazu müssen Sie die Anlage KAP und ggf. die Anlage KAP-INV zur Einkommensteuererklärung ausfüllen.

Eine Veranlagung für 2020 ist zum Beispiel **verpflichtend**, wenn

- Kapitalerträge nicht dem Steuerabzug unterlegen haben, z. B. weil Fondsanteile im Ausland verwahrt wurden oder,
- keine Kirchensteuer auf Kapitalerträge einbehalten wurde, obwohl der Anleger kirchensteuerpflichtig ist.

Sie können eine Veranlagung ihrer Kapitalerträge **optional** durchführen lassen, wenn

- das Finanzamt prüfen soll, ob unter Berücksichtigung Ihrer gesamten Einkünfte der persönliche Steuersatz für die Einkünfte aus Kapitalvermögen unter 25 % liegen sollte (Günstigerprüfung).
- Sie einen Steuereinbehalt dem Grunde oder der Höhe nach überprüfen lassen möchten. Die Überprüfung des Steuereinhalts kommt für Sie auch in den folgenden Fällen infrage:
 - Wenn der Sparer-Pauschbetrag von 801 Euro bzw. 1.602 Euro für steuerlich

zusammen veranlagte Ehegatten oder Lebenspartner beim Steuerabzug nicht vollständig ausgeschöpft wurde (z. B. wenn der Freistellungsauftrag auf mehrere Banken verteilt wurde und in dem einen Depot das Freistellungsvolumen überschritten, in dem anderen aber unterschritten wurde),

- bei Rückgabe von Fondsanteilen, wenn beim Steuerabzug eine Ersatzbemessungsgrundlage angewandt wurde (z. B. nach Depotübertragungen),
- wenn beim Steuerabzug Verluste bei einem Kreditinstitut nicht oder nicht hinreichend berücksichtigt wurden (z. B. wenn Sie Depots bei mehreren Kreditinstituten unterhalten).

- Im Fall der Rückgabe oder Veräußerung von vor 2009 angeschafften Fondsanteilen (sog. **→ bestandsgeschützte Alt-Anteile**). Soweit Veräußerungsgewinne aus solchen Anteilen auf ab dem 1. Januar 2018 erzielten Wertsteigerungen beruhen, können diese mit einem einmalig gewährten Freibetrag in Höhe von 100.000 Euro verrechnet werden. Da das depotführende Kreditinstitut den Freibetrag beim Steuerabzug nicht berücksichtigt, ist der Freibetrag in der **→ Veranlagung** geltend zu machen.

Welches Formular für welche Erträge?

Anlage KAP

Hier geben Sie die Fondserträge zusammen mit ggf. anderen vorhandenen Kapitalerträgen an, die dem inländischen Steuerabzug (Abgeltungsteuer) unterlegen haben. Jeder Ehegatte hat die Angaben in einer eigenen Anlage KAP zu deklarieren. Bei Gemeinschaftskonten sind die Kapitalerträge auf beide Ehegatten aufzuteilen. Auch die einbehaltene Abgeltungsteuer, der Solidaritätszuschlag und ggf. die Kirchensteuer sind in der Anlage KAP anzugeben.

Anlage KAP-INV

In der Anlage KAP-INV sind Erträge aus Investmentfonds anzugeben, die nicht dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben.

Dies kann z. B. der Fall sein, wenn Sie Ihre Fondsanteile bei einem ausländischen Kreditinstitut verwahren lassen.

Mantelbogen zur Einkommensteuererklärung

Die → [Arbeitnehmer-Sparzulage](#) können Sie in Ihrer Einkommensteuererklärung (Mantelbogen) beantragen.

Anlage AV

Die staatliche Förderung für einen Altersvorsorge-Sparvertrag nach § 10 a EStG („Riester-Rente“) beantragen Sie mit der Anlage AV.

Die für die Anlage KAP relevanten Kapitalerträge können Sie i. d. R. der Steuerbescheinigung entnehmen. In der Anlage KAP-INV sind Kapitalerträge anzugeben, die nicht der Abgeltungsteuer unterlegen haben. Eine Auflistung der hierfür relevanten Kapitalerträge finden Sie in der Ertragnisaufstellung, die Sie i. d. R. auf Antrag von ihrem Kreditinstitut erhalten.





7. Beispiel

Befreiung von der Abgeltungsteuer

Herr Schulze hat zusammen mit seiner Ehefrau im Kalenderjahr 2020 neben der Ausschüttung aus dem Fonds Fondak – A – EUR mit steuerpflichtigen Erträgen in Höhe von 96,60 Euro (siehe Beispiel 6) keine weiteren Kapitalerträge erzielt.

Da die Kapitaleinkünfte somit niedriger als der Sparer-Pauschbetrag in Höhe von 1.602 Euro sind, kann das Ehepaar eine Erklärung seiner Kapitaleinkünfte unterlassen.

8. Beispiel

Pflichtveranlagung

Frau Müller hat in die Anlage KAP-INV die Erträge aus ihrem Auslandsdepot (Beispiel 1) anzugeben. Darüber hinaus erklärt Frau Müller in der Anlage KAP die bereits der Abgeltungsteuer unterliegenden Veräußerungsgewinne, da in diesen auch ein Gewinn aus der Veräußerung von bestandsgeschützten Alt-Anteilen enthalten ist (Beispiel 4).

Durch die Angabe kann dieser Gewinn mit einem Freibetrag in Höhe von 100.000 EUR durch das Finanzamt verrechnet werden. Frau Müller gibt zudem ihre weiteren Kapitalerträge (Beispiel 2 und 5) in der Anlage KAP an, damit auch der Sparer-Pauschbetrag in Höhe von 801 Euro mit den steuerpflichtigen Kapitalerträgen steuermindernd verrechnet werden kann.

Einkommensteuererklärung 2020

Angaben in Euro	Allianz All China Equities – A – EUR	Allianz Advanced Fixed Income Global Aggregate – RT – EUR	Allianz Interglobal – A – EUR	Allianz Interglobal – A – EUR	Allianz Interglobal – A – EUR	Allianz Kapital Plus – A – EUR	
Siehe Beispiel	1	2	4	4	4	5	einzutragende Summe ¹
Anlage KAP							
Kapitalerträge, die dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben Zeile 7: Kapitalerträge	–	300,33	3.358,14	20.646,50	16.517,20	309,57	41.131,74
Zeile 8 a: Gewinne aus der Veräußerung bestandsgeschützter Alt-Anteile (in Zeile 7 enthalten)	–	–	–	–	16.517,20	–	16.517,20
Steuerabzugsbeträge zu Erträgen in den Zeilen 7 bis 18 Zeile 48: Kapitalertragsteuer	–	75,08	839,54	5.161,63	4.129,30	77,39	10.282,94
Zeile 49: Solidaritätszuschlag	–	4,12	46,17	283,88	227,11	4,25	565,63
Zeile 50: Kirchensteuer zur Kapitalertragsteuer	–	–	–	–	–	–	–
Anlage KAP-INV							
Laufende Erträge aus Investmentanteilen, die nicht dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben Zeile 4: Ausschüttungen aus Aktienfonds (vor Teilfreistellung)	64,00	–	–	–	–	–	64,00

¹ Nach Maßgabe des Einkommensteuerformulars zugunsten des Steuerpflichtigen auf volle Euro ab- bzw. aufgerundet.

So füllen Sie die Anlage KAP und Anlage KAP-INV aus

Anlage KAP

Auf der Vorderseite der Anlage KAP (Seite 1) werden Sie in den **Zeilen 4 bis 6** gefragt, weshalb Sie das Veranlagungsverfahren wählen. In den darauffolgenden Zeilen tragen Sie dann Ihre Kapitalerträge ein.

Antrag auf Günstigerprüfung

1 Beantragen Sie die Günstigerprüfung, tragen Sie in **Anlage KAP, Zeile 4**, eine „1“ ein. Bei zusammen veranlagten Ehegatten kann der Antrag nur gemeinsam für beide Ehegatten gestellt werden. Für die Günstigerprüfung müssen Sie in Anlage KAP sämtliche Kapitalerträge erklären. Für Fondserträge, die nicht dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben, ist die Anlage KAP-INV vorgesehen (siehe Seite 38).

Antrag auf Überprüfung des Steuereinhalts für bestimmte Kapitalerträge

2 In **Zeile 5** können Sie beantragen, den Steuereinbehalt dem Grunde oder der Höhe nach durch das Finanzamt überprüfen zu lassen, z. B. wenn beim Steuerabzug eine den tatsächlichen Kapitalertrag übersteigende → **Ersatzbemessungsgrundlage** angewandt wurde, weil dem Kreditinstitut die Anschaffungskosten nicht bekannt waren. Die betroffenen Kapitalerträge tragen Sie in den Zeilen 7 bis 11 ein.

Anzeige der Kirchensteuerpflicht für Kapitalerträge, für die bislang keine Kirchensteuer einbehalten wurde

3 Sind Sie kirchensteuerpflichtig und wurde neben der Abgeltungsteuer keine Kirchensteuer einbehalten, müssen Sie dies in **Zeile 6** angeben. Die Kapitalertragsteuer sowie der Solidaritätszuschlag, welche von einer inländischen auszahlenden Stelle einbehalten worden sind, entnehmen Sie der Steuerbescheinigung.

Kapitalerträge, die dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben

In die linke Spalte von **Zeile 7 bis 11** tragen Sie die Gesamtsummen ein, die Sie den Steuerbescheinigungen entnehmen. Sofern Sie einen Steuereinbehalt überprüfen lassen möchten, tragen Sie zusätzlich in der rechten Spalte jeweils den Ihrer Ansicht nach korrekten Betrag ein und erläutern diesen auf einem separaten Blatt.

4 Die Kapitalerträge (einschließlich Veräußerungsgewinne) laut Steuerbescheinigung, die dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben, tragen Sie in **Anlage KAP, Zeile 7**, ein. Hat Ihr Kreditinstitut, z. B. nach einer Depotübertragung, statt des Anschaffungspreises eine Ersatzbemessungsgrundlage zugrunde gelegt oder möchten Sie einen Steuereinbehalt aus einem anderen Grund überprüfen lassen, tragen Sie daneben den Ihrer Ansicht nach korrekten Betrag ein und erläutern diesen ggf. in einer gesonderten Aufstellung.

5 Ausschließlich die Veräußerungsgewinne aus Aktien sind (begrenzt auf die Höhe der in Zeile 7 eingetragenen Kapitalerträge) in **Zeile 8** anzugeben.

6 Die ab dem 1. Januar 2018 eintretenden Wertänderungen aus der Veräußerung/Rückgabe von Anteilen, die vor 2009 erworben wurden (→ **bestandsgeschützte Alt-Anteile**), sind steuerpflichtig, soweit sie einen Freibetrag von 100.000 Euro übersteigen. Den in **Zeile 10** einzutragenden Betrag entnehmen Sie dem nachrichtlichen Teil der Steuerbescheinigung. Es sind nur Veräußerungsgewinne einzutragen, eine Saldierung mit Veräußerungsverlusten ist nicht vorzunehmen. Der Freibetrag wird vom Finanzamt mit den Gewinnen aus bestandsgeschützten Alt-Anteilen verrechnet.

7 Sofern Ihr Kreditinstitut eine Besteuerung auf Basis der Ersatzbemessungsgrundlage vorgenommen hat, ist diese Ersatzbemessungsgrundlage zusätzlich in **Zeile 11** zu erfassen. Tragen Sie im linken Feld den vom Kreditinstitut verwendeten Betrag und im rechten Feld den korrigierten Betrag ein und fügen Sie Erläuterungen und Belege bei.

2020

Name Müller		Anlage KAP	
Vorname Marie		☒ zur Einkommensteuererklärung ☐ zur Erklärung zur Festsetzung der Kirchensteuer auf Kapitalerträge	
Steuernummer 014-449-11519		☒ stpfl. Person / Ehemann / Person A ☐ Ehefrau / Person B	
Einkünfte aus Kapitalvermögen / Anrechnung von Steuern			
Anträge			54
4	Ich beantrage die Günstigerprüfung für sämtliche Kapitalerträge. (Bei Zusammenveranlagung: Die Anlage KAP meines Ehegatten / Lebenspartners ist beigelegt.)	201/401	1 = Ja 1
5	Ich beantrage eine Überprüfung des Steuereinhalts für bestimmte Kapitalerträge.	202/402	1 = Ja 2
Erklärung zur Kirchensteuerpflicht			
6	Ich bin kirchensteuerpflichtig und habe Kapitalerträge erzielt, von denen Kapitalertragsteuer, aber keine Kirchensteuer einbehalten wurde.	203/403	1 = Ja 3
Kapitalerträge, die dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben			
	Beträge lt. Steuerbescheinigung(en) EUR		korrigierte Beträge (lt. gesonderter Aufstellung) EUR
7	Kapitalerträge 210/410 41.131	4	220/420
8	In Zeile 7 enthaltene Gewinne aus Aktienveräußerungen 212/412	5	222/422
frei			
10	In Zeile 7 enthaltene Gewinne aus der Veräußerung bestandsgeschützter Alt-Anteile i. S. d. § 56 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 InvStG 219/419 16.517	6	229/429
11	In Zeile 7 enthaltene Ersatzbemessungsgrundlage 214/414	7	224/424
12	Nicht ausgeglichene Verluste ohne Verluste aus der Veräußerung von Aktien 215/415		225/425
13	Nicht ausgeglichene Verluste aus der Veräußerung von Aktien 216/416		226/426
frei			
15	Verluste aus der ganzen oder teilweisen Uneinbringlichkeit einer Kapitalforderung, Ausbuchung, Übertragung wertlos gewordener Wirtschaftsgüter i. S. d. § 20 Abs. 1 EStG oder aus einem sonstigen Ausfall von Wirtschaftsgütern i. S. d. § 20 Abs. 1 EStG 616/816		626/826
Sparer-Pauschbetrag			
16	In Anspruch genommener Sparer-Pauschbetrag, der auf die in den Zeilen 7 bis 15, 30 und 33 erklärten Kapitalerträge entfällt (ggf. „0“) 217/417 0	8	
Bei Eintragungen in den Zeilen 7 bis 15, 18 bis 27, 30, 33, 47 und 49 dieser Anlage, in den Zeilen 6 bis 25, 28 und 29 der Anlage KAP-BET sowie in der Anlage KAP-INV:			
17	In Anspruch genommener Sparer-Pauschbetrag, der auf die in der Anlage KAP nicht erklärten Kapitalerträge entfällt (ggf. „0“) 218/418 0	9	
Kapitalerträge, die nicht dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben			
– ohne Investmenterträge lt. Anlage KAP-INV –		EUR	
18	Inländische Kapitalerträge (ohne Betrag lt. Zeile 26) 230/430		
19	Ausländische Kapitalerträge (ohne Betrag lt. Zeile 47) 234/434		10
20	In den Zeilen 18 und 19 enthaltene Gewinne aus Aktienveräußerungen i. S. d. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG 232/432		
frei			
22	In den Zeilen 18 und 19 enthaltene Verluste ohne Verluste aus der Veräußerung von Aktien 235/435		11
23	In den Zeilen 18 und 19 enthaltene Verluste aus der Veräußerung von Aktien i. S. d. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG 236/436		
frei			
25	Verluste aus der ganzen oder teilweisen Uneinbringlichkeit einer Kapitalforderung, Ausbuchung, Übertragung wertlos gewordener Wirtschaftsgüter i. S. d. § 20 Abs. 1 EStG oder aus einem sonstigen Ausfall von Wirtschaftsgütern i. S. d. § 20 Abs. 1 EStG 636/836		
26	Zinsen, die vom Finanzamt für Steuererstattungen gezahlt wurden 260/460		

2020AniKAP051NET

– Sept. 2020 –

2020AniKAP051NET

8 Geben Sie in **Anlage KAP, Zeile 16**, den in Anspruch genommenen Sparer-Pauschbetrag ein, der auf die aufgeführten Kapitalerträge entfällt.

9 In **Zeile 17** tragen Sie den in Anspruch genommenen Sparer-Pauschbetrag ein, der auf die hier nicht erklärten Kapitalerträge entfällt.

Kapitalerträge, die nicht dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben

10 Kapitalerträge und Veräußerungsgewinne, die keinem Abgeltungsteuerabzug unterlegen haben, tragen Sie als Summe in **Anlage KAP, Zeile 18 bzw. Zeile 19**, ein. In Zeile 14 sind Kapitalerträge aus deutschen Anteilen einzutragen, die bisher keinem Steuerabzug in Deutschland unterlegen haben, während Zeile 15 die Summe der aus ausländischen Anteilen erzielten Kapitalerträge enthält.

11 Im Falle eines Veräußerungsverlustes tragen Sie diesen bitte in **Anlage KAP, Zeile 22**, ein, jedoch ohne die Verluste aus der Veräußerung von Aktien.

Erträge aus Investmentfonds, die nicht dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben, sind in der Anlage KAP-INV zu erfassen (siehe Seite 38).

Auf der Rückseite der Anlage KAP (Seite 2) tragen Sie die Steuerabzugsbeträge ein.

Steuerabzugsbeträge

12 Die von den aufgeführten Kapitalerträgen einbehaltene Kapitalertragsteuer tragen Sie in **Anlage KAP, Zeile 37**, ein.

13 Die Solidaritätszuschläge geben Sie in **Anlage KAP, Zeile 38**, an.

14 Die ggf. abgezogenen Kirchensteuern zur Kapitalertragsteuer tragen Sie in **Zeile 39** ein.

15 Die durch ein deutsches Kreditinstitut angerechnete (fiktive) ausländische Steuer ist in **Zeile 40** anzugeben.

16 Die noch nicht angerechnete ausländische Steuer ist in der **Zeile 41** einzutragen.

17 In **Zeile 42** sind die fiktiven Quellensteuern anzugeben. Die fiktiven Quellensteuern sind nicht in den Zeilen 40 und 41 enthalten.

Pauschaler Abzug von Werbungskosten

Bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen ist als Werbungskosten im Rahmen der Einzelveranlagung ein Betrag von insgesamt 801 Euro (Sparer-Pauschbetrag) abzuziehen, der den früheren Sparer-Freibetrag und den früheren Werbungskosten-Pauschbetrag bzw. die einzeln nachgewiesenen Werbungskosten ersetzt. Der Abzug der tatsächlichen Werbungskosten ist grundsätzlich ausgeschlossen. Bei zusammen veranlagten Ehegatten bzw. Lebenspartnern wird ein gemeinsamer Sparer-Pauschbetrag von insgesamt 1.602 Euro gewährt.

Steuer Nummer, Name und Vorname
014-449-11519, Müller, Marie

Kapitalerträge, die der tariflichen Einkommensteuer unterliegen

(nicht in den Zeilen 7, 18 und 19 der Anlage KAP sowie in den Zeilen 6 und 14 der Anlage KAP-BET enthalten)

		EUR
27	Hinzurechnungsbetrag nach § 10 Abs. 1 S. 1 EStG	275/475
28	Laufende Einkünfte aus sonstigen Kapitalforderungen jeder Art, aus stiller Gesellschaft und partiarischen Darlehen (ohne Betrag lt. Zeile 49)	270/470
29	Gewinne aus der Veräußerung oder Einlösung von Kapitalanlagen aus sonstigen Kapitalforderungen jeder Art, aus stiller Gesellschaft und partiarischen Darlehen, Verluste aus der ganzen oder teilweisen Uneinbringlichkeit der Kapitalforderungen	271/471
30	Kapitalerträge aus Lebensversicherungen i. S. d. § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG	268/468
31	Ich beantrage für die Einkünfte lt. Zeile 32 die Anwendung der tariflichen Einkommensteuer. – bitte Anleitung beachten – Laufende Einkünfte aus einer unternehmerischen Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft	☐ 1 = Ja
32	Gesellschaft, Finanzamt und Steuer Nummer	272/472
33	Bezüge und Einnahmen i. S. d. § 32d Abs. 2 Nr. 4 EStG (ohne Betrag lt. Zeile 49) – Korrespondenzprinzip –	277/477
34	Ich habe Einkünfte aus Spezial-Investmentanteilen i. S. d. § 20 Abs. 1 Nr. 3a EStG erzielt. (lt. gesonderter Aufstellung)	209/409 ☐ 1 = Ja

Kapitalerträge, für die die ermäßigte Besteuerung nach § 34 Abs. 1 EStG anzuwenden ist

		EUR
35	In den Zeilen 7, 18 und / oder 19 der Anlage KAP sowie in den Zeilen 6 und 14 der Anlage KAP-BET enthaltene Erträge	265/465
36	In den Zeilen 27 bis 29, 32 und / oder 33 der Anlage KAP sowie in den Zeilen 25 bis 27 und / oder 29 der Anlage KAP-BET enthaltene Erträge	279/479

Steuerabzugsbeträge zu Erträgen in den Zeilen 7 bis 25 und zu Investmenterträgen lt. Anlage KAP-INV

		EUR	Ct
37	Kapitalertragsteuer	280/480	10.282,94
38	Solidaritätszuschlag	281/481	565,63
39	Kirchensteuer zur Kapitalertragsteuer	282/482	
40	Angerechnete ausländische Steuern	283/483	
41	Anrechenbare noch nicht angerechnete ausländische Steuern	284/484	
42	Fiktive ausländische Quellensteuer (nicht in den Zeilen 40 und / oder 41 enthalten)	285/485	

Anzurechnende Steuern zu Erträgen in den Zeilen 28 bis 34 sowie aus anderen Einkunftsarten

		EUR	Ct
43	Kapitalertragsteuer	286/486	
44	Solidaritätszuschlag	287/487	
45	Kirchensteuer zur Kapitalertragsteuer	288/488	

Beschränkung der Anrechenbarkeit der Kapitalertragsteuer nach § 36a EStG

46	Ich habe Kapitalerträge erzielt, bei denen die Voraussetzungen für eine volle Anrechnung der Kapitalertragsteuer nach § 36a EStG nicht erfüllt sind.	206/406	☐ 1 = Ja
----	--	---------	---------------------------------

Familienstiftungen nach § 15 Abs. 1 S. 1 EStG (lt. Feststellung)

Einkünfte einer ausländischen Familienstiftung, die nicht der tariflichen Einkommensteuer unterliegen

		EUR	Ct
47	Bezeichnung, Finanzamt und Steuer Nummer	238/438	
48	Anzurechnende ausländische Steuern (zu Zeile 47)	208/408	
49	Einkünfte einer ausländischen Familienstiftung, die der tariflichen Einkommensteuer unterliegen (siehe Zeile 18 der Anlage AUS)	278/478	

Steuerstundungsmodelle

Einkünfte aus Gesellschaften / Gemeinschaften / ähnlichen Modellen i. S. d. § 15b EStG (lt. gesonderter Aufstellung)

		EUR
50		

2020AniKAP052NET

2020AniKAP052NET

Anlage KAP-INV

Anlage KAP-INV

In der Anlage KAP-INV sind grundsätzlich Erträge aus Investmentfonds anzugeben, auf die ein inländischer Steuerabzug **nicht** vorgenommen wurde. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn die Fondsanteile bei einem ausländischen Kreditinstitut verwahrt werden. Die Besteuerung erfolgt in diesen Fällen in der Veranlagung (Veranlagungspflicht).

Auf der Vorderseite (Seite 1) der Anlage KAP-INV sind die laufenden Investmenterträge sowie Veräußerungsgewinne/-verluste zu erfassen, sofern diese noch mit Abgeltungsteuer belastet wurden.

Laufende Erträge aus Investmentanteilen, die nicht dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben

1 In der Anlage KAP-INV, **Zeilen 4 bis 8**, tragen Sie die Ausschüttungen aus Investmentfonds ein, auf die keine Abgeltungsteuer einbehalten wurde. Die Ausschüttungen sind der entsprechenden steuerlichen Fondsart (z. B. Aktienfonds) zuzuordnen, damit das Finanzamt den zutreffenden Teilfreistellungssatz berücksichtigen kann. Die Eintragung der Beträge ist **vor** Teilfreistellung vorzunehmen.

2 In den Zeilen 9 bis 13 sind die Vorabpauschalen der entsprechenden Fondsart einzutragen (ebenfalls vor Teilfreistellung).

Gewinne und Verluste aus der Veräußerung von Investmentanteilen, die nicht dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben

Gewinne oder Verluste aus der Rückgabe/Veräußerung von Investmentanteilen sind in den **Zeilen 14 bis 28** unterteilt nach der jeweiligen steuerlichen Fondsart (z. B. Aktienfonds) vor Teilfreistellung einzutragen.

3 Je nach steuerlicher Fondskategorie sind in den **Zeilen 14, 17, 20, 23** und **26** die steuerpflichtigen Veräußerungsgewinne/-verluste aus Investmentanteilen (vor Teilfreistellung) anzugeben. Hier werden nur solche Gewinne/Verluste erfasst, die ab 2018 erzielt wurden.

4 Soweit die ab 2018 realisierten Veräußerungsgewinne aus **→ bestandsgeschützten Alt-Anteilen**, stammen (d. h. bei Erwerb vor 2009), sind diese Gewinne je nach Fondsart zudem in den **Zeilen 15, 18, 21, 24** und **27** vor Teilfreistellung anzugeben. Die gesonderte Angabe dieser Gewinne ist erforderlich, damit das Finanzamt den Freibetrag von 100.000 Euro mit diesen Gewinnen in der Veranlagung verrechnen kann.

5 Gewinne/Verluste aus der fiktiven Veräußerung zum 31. Dezember 2017 von **nicht** bestandsgeschützten Alt-Anteilen (d. h. bei Erwerb nach 2008) sind gesondert in den **Zeilen 16, 19, 22, 25** und **28** anzugeben.

6 Ein möglicher Zwischengewinn aus der fiktiven Veräußerung zum 31. Dezember 2017 ist in der **Zeile 29** einzutragen.

2020

Name		Müller		Anlage KAP-INV	
Vorname		Marie		☒ stpfl. Person / Ehemann / Person A ☐ Ehefrau / Person B	
Steuernummer		014-449-11519		Ild. Nr. der Anlage 1	
Investmenterträge, die nicht dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben					
Laufende Erträge aus Investmentanteilen, die nicht dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben (z. B. bei im Ausland verwahrten Investmentanteilen)					54
Ausschüttungen nach § 2 Abs. 11 InvStG (einschließlich des ausländischen Steuerabzugs auf den Kapitalertrag) aus					
				EUR	
4	– Aktienfonds i. S. d. § 2 Abs. 6 InvStG (vor Teilfreistellung)	310/510	64		
5	– Mischfonds i. S. d. § 2 Abs. 7 InvStG (vor Teilfreistellung)	311/511			
6	– Immobilienfonds i. S. d. § 2 Abs. 9 Satz 1 InvStG (vor Teilfreistellung und ohne Beträge lt. Zeile 7)	312/512			
7	– Auslands-Immobilienfonds i. S. d. § 2 Abs. 9 Satz 2 InvStG (vor Teilfreistellung)	313/513			
8	– sonstigen Investmentfonds	314/514			
Vorabpauschalen nach § 18 InvStG aus					
– ggf. Übertrag aus Zeile 46 oder lt. Aufstellung des ausländischen Kreditinstituts –					
9	– Aktienfonds i. S. d. § 2 Abs. 6 InvStG (vor Teilfreistellung)	320/520			
10	– Mischfonds i. S. d. § 2 Abs. 7 InvStG (vor Teilfreistellung)	321/521			
11	– Immobilienfonds i. S. d. § 2 Abs. 9 Satz 1 InvStG (vor Teilfreistellung und ohne Beträge lt. Zeile 12)	322/522			
12	– Auslands-Immobilienfonds i. S. d. § 2 Abs. 9 Satz 2 InvStG (vor Teilfreistellung)	323/523			
13	– sonstigen Investmentfonds	324/524			
Gewinne und Verluste aus der Veräußerung von Investmentanteilen, die nicht dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben (z. B. bei im Ausland verwahrten Investmentanteilen)					
– ggf. Übertrag aus Zeile 55, 56 und / oder 57 oder lt. Aufstellung des ausländischen Kreditinstituts –					
				EUR	
14	Aktienfonds i. S. d. § 2 Abs. 6 InvStG (vor Teilfreistellung)	330/530			
15	In Zeile 14 enthaltene Gewinne aus der Veräußerung bestandsgeschützter Alt-Anteile i. S. d. § 56 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 InvStG (vor Teilfreistellung)	331/531			
16	Gewinne und Verluste aus der fiktiven Veräußerung von nicht bestandsgeschützten Alt-Anteilen i. S. d. § 56 Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 InvStG (nicht in Zeile 14 enthalten)	332/532			
17	Mischfonds i. S. d. § 2 Abs. 7 InvStG (vor Teilfreistellung)	340/540			
18	In Zeile 17 enthaltene Gewinne aus der Veräußerung bestandsgeschützter Alt-Anteile i. S. d. § 56 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 InvStG (vor Teilfreistellung)	341/541			
19	Gewinne und Verluste aus der fiktiven Veräußerung von nicht bestandsgeschützten Alt-Anteilen i. S. d. § 56 Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 InvStG (nicht in Zeile 17 enthalten)	342/542			
20	Immobilienfonds i. S. d. § 2 Abs. 9 Satz 1 InvStG (vor Teilfreistellung und ohne Beträge lt. Zeile 23)	350/550			
21	In Zeile 20 enthaltene Gewinne aus der Veräußerung bestandsgeschützter Alt-Anteile i. S. d. § 56 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 InvStG (vor Teilfreistellung)	351/551			
22	Gewinne und Verluste aus der fiktiven Veräußerung von nicht bestandsgeschützten Alt-Anteilen i. S. d. § 56 Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 InvStG (nicht in Zeile 20 enthalten)	352/552			
23	Auslands-Immobilienfonds i. S. d. § 2 Abs. 9 Satz 2 InvStG (vor Teilfreistellung)	360/560			
24	In Zeile 23 enthaltene Gewinne aus der Veräußerung bestandsgeschützter Alt-Anteile i. S. d. § 56 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 InvStG (vor Teilfreistellung)	361/561			
25	Gewinne und Verluste aus der fiktiven Veräußerung von nicht bestandsgeschützten Alt-Anteilen i. S. d. § 56 Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 InvStG (nicht in Zeile 23 enthalten)	362/562			
26	Sonstige Investmentfonds	370/570			
27	In Zeile 26 enthaltene Gewinne aus der Veräußerung bestandsgeschützter Alt-Anteile i. S. d. § 56 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 InvStG	371/571			
28	Gewinne und Verluste aus der fiktiven Veräußerung von nicht bestandsgeschützten Alt-Anteilen i. S. d. § 56 Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 InvStG (nicht in Zeile 26 enthalten)	372/572			
Zwischengewinne nach dem Investmentsteuergesetz 2004					
Bei Veräußerung von vor dem 1.1.2018 angeschafften Investmentanteilen:					
29	Zwischengewinne aus fiktiven Veräußerungen zum 31.12.2017 nach § 56 Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 InvStG	380/580			

2020AniKAP-INV361NET

– Juli 2020 –

2020AniKAP-INV361NET

Auf der Rückseite (Seite 2) der Anlage KAP-INV ist die Ermittlung der auf der Vorderseite angegebenen Vorabpauschalen und Veräußerungsgewinne/-verluste zu den **Zeilen 9 bis 13** sowie **Zeilen 14 bis 28** zu erläutern.

Die Angaben sind je Investmentfonds in einer eigenen Spalte vorzunehmen. Auch bei unterschiedlichen Anschaffungszeitpunkten eines Investmentfonds sind die Angaben jeweils in einer eigenen Spalte zu erfassen.

7 In der **Zeile 31** ist die ISIN, in der **Zeile 32** die Bezeichnung des Investmentfonds einzutragen. Die steuerliche Fondsart (z. B. Aktienfonds) ist in **Zeile 33** anzugeben.

8 Die **Zeilen 34 bis 42** enthalten die für die Ermittlung der Vorabpauschalen relevanten Beträge wie den ersten und den letzten Rücknahmepreis 2019 sowie die in 2019 erfolgten Ausschüttungen. Bei unterjähriger Anschaffung erfolgt die Kürzung der Vorabpauschale in **Zeile 43**. Eine Angabe der Anzahl der am 31. Dezember 2019 gehaltenen Anteile ist in **Zeile 45** zu machen.

9 Die sich ergebende Vorabpauschale ist in **Zeile 46** einzutragen und die Summe aus den Einzelwerten der **Zeile 46** ist je nach Fondsart in die **Zeilen 9, 10, 11, 12** und/oder **13** auf der ersten Seite der Anlage KAP-INV zu übertragen.

10 In **Zeile 47** ist die ISIN, in **Zeile 48** die Bezeichnung des Investmentfonds einzutragen. Die steuerliche Fondsart ist in **Zeile 49** anzugeben. Eine Angabe zu der Anzahl der veräußerten Fondsanteile erfolgt in **Zeile 50**.

11 Die **Zeilen 51 bis 54** enthalten die für die Ermittlung des Veräußerungsgewinns/-verlustes relevanten Beträge wie den Veräußerungspreis sowie die (fiktiven) Anschaffungskosten und Veräußerungskosten. Hier ist nur ein Gewinn oder Verlust anzugeben, der auf ab dem 1. Januar 2018 realisierten Wertänderungen beruht. Bei Anschaffung vor 2018 sind somit die fiktiven Anschaffungskosten zum 1. Januar 2018 zu berücksichtigen. Das ermittelte Veräußerungsergebnis ist in **Zeile 55** (vor Teilfreistellung) einzutragen. Die Summe aus den Einzelwerten der **Zeile 55** ist je nach Fondsart in die **Zeilen 14, 17, 20, 23** und/oder **26** auf der ersten Seite der Anlage KAP-INV zu übertragen.

12 Bei Veräußerung von vor dem 1. Januar 2009 erworbenen Anteilen (→ **bestandsgeschützten Alt-Anteile**) ist ein Gewinn, soweit er auf ab 2018 erzielten Wertsteigerungen basiert, zudem in der **Zeile 56** (vor Teilfreistellung) anzugeben. Dieser Gewinn wird mit dem Freibetrag in Höhe von 100.000 Euro durch das Finanzamt verrechnet. Die Summe aus den Einzelwerten der **Zeile 56** ist je nach Fondsart in die **Zeilen 15, 18, 21, 24** und/oder **27** auf der ersten Seite der Anlage KAP-INV zu übertragen.

13 Ein Gewinn/Verlust aus der fiktiven Veräußerung zum 31. Dezember 2017 ist in **Zeile 57** zu erfassen, sofern die Anteile nach dem 31. Dezember 2008 und vor dem 1. Januar 2018 angeschafft wurden. Die Summe aus den Einzelwerten der **Zeile 57** ist je nach Fondsart in die **Zeilen 16, 19, 22, 25** und/oder **28** auf der ersten Seite der Anlage KAP-INV zu übertragen.

Ermittlung der Vorabpauschalen zu Zeile 9 bis 13

– Investmentanteile, die im Jahr 2019 in unterschiedlichen Monaten angeschafft wurden, sind jeweils in einer eigenen Spalte zu erfassen.
Für Investmentanteile, die bis zum 31.12.2019 veräußert wurden, ist keine Vorabpauschale zu berechnen. –

erfassen.

1. Investmentfonds

2. Investmentfonds

31	ISIN		7
32	Fondsbezeichnung		7
	Art des Investmentfonds		
33	1 = Aktienfonds 4 = Auslands-Immobilienfonds 2 = Mischfonds 5 = sonstiger Investmentfonds 3 = Immobilienfonds		7
34	Rücknahme-, Börsen- oder Marktpreis für einen Investmentanteil zu Beginn des KJ. 2019	EUR Ct	8
35	Basisertrag (Zeile 34 × 0,364 %)		8
	Mehrbetrag je Investmentanteil nach § 18 Abs. 1 Satz 3 InvStG		
36	Letzter Rücknahmepreis 2019		8
37	abzgl. erster Rücknahmepreis 2019 (lt. Zeile 34)		
38	zzgl. Ausschüttungen 2019		
39	Mehrbetrag		
40	Niedrigerer Wert aus Zeile 35 oder 39 (wenn Wert negativ, in Zeile 44 „0“ eintragen)		8
41	abzgl. Ausschüttungen 2019		
42	Zwischenergebnis Zeile 40 abzgl. Zeile 41 (wenn Wert negativ, in Zeile 44 „0“ eintragen)		8
43	bei unterjährigem Erwerb im Jahr 2019: Kürzung Wert lt. Zeile 42 um 1/12 für jeden vollen Monat vor Erwerb		8
44	Zwischenergebnis (Zeile 42 abzgl. Zeile 43)		
45	Anzahl der Anteile (mit Nachkommastellen)	EUR	
46	Vorabpauschale (Zeile 44 × Zeile 45)	EUR	9

Summe der Eintragungen in Zeile 46 für jede Fondsart bilden und in die Zeilen 9, 10, 11, 12 und / oder 13 der ersten Anlage KAP-INV übertragen.

Ermittlung der Gewinne und Verluste aus der Veräußerung von Investmentanteilen zu Zeile 14 bis 28

– Investmentanteile mit unterschiedlichen Anschaffungszeitpunkten sind jeweils in einer eigenen Spalte zu erfassen. –

1. Investmentfonds

2. Investmentfonds

47	ISIN			10
48	Fondsbezeichnung			
	Art des Investmentfonds			
49	1 = Aktienfonds 4 = Auslands-Immobilienfonds 2 = Mischfonds 5 = sonstiger Investmentfonds 3 = Immobilienfonds			
50	Anzahl der veräußerten Anteile (mit Nachkommastellen)	EUR	EUR	10
51	Veräußerungspreis abzgl. Anschaffungskosten (bei Anschaffung vor dem 1.1.2018: fiktive Anschaffungskosten i. S. d. § 56 Abs. 2 InvStG)			11
52	abzgl. Veräußerungskosten			11
53	abzgl. während Besitzzeit angesetzter Vorabpauschalen (vor Teilfreistellung)			
54	Veräußerungsgewinn / -verlust (Zeile 51 abzgl. Zeile 52 bis 54)			11
	Summe der Eintragungen in Zeile 55 für jede Fondsart bilden und in die Zeilen 14, 17, 20, 23 und / oder 26 der ersten Anlage KAP-INV übertragen.			
	Veräußerung von vor dem 1.1.2018 angeschafften Investmentanteilen			
56	bei Anschaffung vor dem 1.1.2009: Wert lt. Zeile 55	EUR	EUR	12
	Summe der Gewinne in Zeile 56 für jede Fondsart bilden und in die Zeilen 15, 18, 21, 24 und / oder 27 der ersten Anlage KAP-INV übertragen.			
57	bei Anschaffung nach dem 31.12.2008 und vor dem 1.1.2018: fiktiver Veräußerungsgewinn zum 31.12.2017			13
	Summe der Eintragungen in Zeile 57 für jede Fondsart bilden und in die Zeilen 16, 19, 22, 25 und / oder 28 der ersten Anlage KAP-INV übertragen.			

Beantragung der Arbeitnehmer-Sparzulage

Arbeitnehmer, die vermögenswirksame Leistungen (VL) bis zu einer Höhe von 400 Euro im Jahr beziehen, können eine Sparzulage vom Staat beantragen. Voraussetzung ist, dass das jährlich zu versteuernde Einkommen bei Alleinstehenden 20.000 Euro bzw. bei steuerlich zusammen veranlagten Ehegatten/Lebenspartnern 40.000 Euro nicht übersteigt.

Die Sparzulage beträgt 20 % der vermögenswirksamen Leistungen des Arbeitgebers.

Fondsanleger mit VL-Verträgen erhalten die → **Arbeitnehmer-Sparzulage** zum Ende der Sperrfrist nach sieben Jahren Anlagedauer ausgezahlt. Sie wird im Rahmen der Einkommensteuererklärung (Zeile 37 des Hauptvordrucks) beantragt.

In der Regel wird eine sog. elektronische Vermögensbildungsbescheinigung von Ihrem Anbieter an das Finanzamt übermittelt, sodass die notwendigen Informationen vorliegen sollten. Die bisherige Anlage VL wird ab 2017 nicht mehr ausgestellt.



Beantragung der staatlichen Riester-Förderung

Sie haben eine staatlich geförderte private Altersvorsorge (Riester-Rente) bei einem zertifizierten Anbieter abgeschlossen? Dann sind Ihre Erträge während der gesamten Ansparzeit steuerfrei – gleichgültig, ob es sich um einen Fondssparplan handelt oder zum Beispiel um eine Versicherung. Erst mit der Auszahlung der Rente sind die angesammelten Erträge zu versteuern.

Die staatliche Förderung umfasst jährliche Zulagen und zusätzlich – abhängig von der Höhe Ihres zu versteuernden Einkommens – die Möglichkeit der Steuerersparnis.

Staatliche Zulage

Die Zulage zahlt Ihnen der Staat zusätzlich zu den von Ihnen in Eigenleistung erbrachten Beiträgen. Voraussetzung ist, dass Sie einen entsprechenden Antrag auf dem amtlichen Formular gestellt haben. Das Antragsformular versendet das depotführende Kreditinstitut bzw. Ihr Fondsanbieter zusammen mit dem Ergänzungsbogen für die Kinderzulage. Beides schicken Sie ausgefüllt zurück. Die Auszahlung der Zulage erfolgt direkt auf Ihr Anlagekonto; der Betrag wird von Ihrer **→ Fondsgesellschaft** für Sie angelegt.

- **Grundzulage:** Seit 2018 beträgt die Grundzulage 175 Euro. Bis zu einem Alter von 25 Jahren (zu Beginn des Kalenderjahres) erhöht sich die Grundzulage um einmalig 200 Euro.



- **Kinderzulage:** Seit 2008 beträgt die Kinderzulage jährlich 185 Euro für jedes Kind, für das Kindergeld gezahlt wird. Für ab 2008 geborene Kinder beträgt die Kinderzulage jährlich 300 Euro.
- **Mindesteigenbeiträge für den Erhalt der Zulage:** Um in den Genuss der vollen staatlichen Zulage zu gelangen, müssen Sie mindestens 4% Ihres sozialversicherungspflichtigen Vorjahreseinkommens (abzüglich staatlicher Zulagen), mindestens jedoch 60 Euro, zuzahlen.

Steuervorteil

Fondserträge, die über einen staatlich geförderten Altersvorsorge-Sparplan erzielt wurden, bleiben bis zum Beginn der Rente steuerfrei. In dieser Zeit fallen keine Abgeltungsteuern an.

Parallel zu Ihrem Antrag auf staatliche Zulage können Sie Ihre für die Riester-Rente aufgewendeten Sparbeiträge zusätzlich als **→ Sonderausgabe** ansetzen. Diese Förderung erweitert die bislang geltenden Abzugsmöglichkeiten für Vorsorgeaufwendungen.

- **Maximalbetrag:** Seit 2008 lassen sich auf diese Weise bis zu 2.100 Euro als Sonderausgabe geltend machen.
- **Steuerersparnis:** Das Finanzamt prüft bei der Einkommensteuererklärung für Sie, ob Ihre Steuerersparnis durch den Ansatz als Sonderausgabe höher ausfällt als die staatliche Zulage. In diesem Fall bekommen Sie die Zulage und darüber hinaus den Differenzbetrag als Steuererstattung.

„Riester“ in der Einkommensteuererklärung

Die Beiträge zur staatlich geförderten privaten Altersvorsorge müssen Sie bei der Einkommensteuererklärung in der **Anlage AV** deklarieren.

Bescheinigung: Das Kreditinstitut, bei dem Sie Ihren Riester-Vertrag abgeschlossen haben, übersendet Ihnen eine Bescheinigung mit allen wesentlichen Daten. Diese müssen Sie lediglich in die Anlage AV übertragen. Handelt es sich um die Einkommensteuererklärung 2020, geben Sie zusätzlich Ihren Verdienst des Jahres 2019 und die Anzahl Ihrer Kinder an, für die Sie 2020 Kindergeld erhalten haben. Aufgrund Ihrer Angaben berechnet das Finanzamt, ob Ihnen ausschließlich die Zulage ausbezahlt wird oder ob Sie darüber hinaus eine Steuererstattung erhalten.



Potenzielle Meldepflichten aus der Fondsanlage

1. Mitteilungspflicht von Anlegern gemäß § 138 Abgabenordnung („AO“)

Inländische Steuerpflichtige haben dem für sie zuständigen Finanzamt bestimmte Auslandssachverhalte gemäß § 138 AO mitzuteilen. Hierzu zählt auch der Erwerb oder die Veräußerung von Anteilen an einem ausländischen Investmentfonds i. S. d. § 1 InvStG. Eine Mitteilungspflicht besteht gemäß § 138 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AO immer dann, wenn durch den Erwerb von ausländischen Investmentfonds eine Beteiligung von mindestens 10% an deren Kapital bzw. Vermögen erreicht wird oder die Summe der Anschaffungskosten aller mittelbar oder unmittelbar gehaltenen ausländischen Beteiligungen, d. h. auch solchen Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, die keine Investmentfonds sind, mehr als 150.000 EUR beträgt. Die Veräußerung von Beteiligungen ist mitzuteilen, wenn Beteiligungen veräußert werden, deren Anschaffungskosten insgesamt 150.000 EUR überschreiten, bzw. immer dann, wenn eine Beteiligung in Höhe von mindestens 10% veräußert wird. Im Gegensatz zum Beteiligungserwerb besteht diese Mitteilungspflicht unabhängig von einem Unterschreiten der für den Erwerb von Beteiligungen maßgebenden 10%-Grenze.

Zu den Beteiligungen an ausländischen Kapitalgesellschaften zählen in diesem Zusammenhang Beteiligungen an Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, die ihren Sitz und Geschäftsleitung außerhalb des Geltungsbereichs der AO haben. Für die Ermittlung der 150.000 EUR Grenze sind börsennotierte Beteiligungen von weniger als 1% am Kapital oder am Vermögen der Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ausgenommen, wenn mit den Aktien der ausländischen Gesellschaft ein wesentlicher und regelmäßiger Handel an einer Börse in einem Mitgliedstaat der EU oder

in einem Vertragsstaat des EWR-Abkommens stattfindet oder an einer Börse, die in einem anderen Staat von der BaFin zugelassen ist. Sofern es sich bei dem ausländischen Investmentfonds nicht um einen sogenannten „Exchange traded Fund“ (kurz „ETF“) handelt, erfüllen (ausländische) Investmentanteile diese Voraussetzung in der Regel nicht. Die aktuelle Liste der von der BaFin zugelassenen Börsen ist derzeit gemäß BMF-Schreiben vom 18. Juli 2018 auf der Internetseite der BaFin abrufbar: https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Auslegungsgsentscheidung/WA/ae_080208_boersenInvG.html.

Gemäß BMF-Schreiben vom 18. September 2020 besteht die Mitteilungspflicht für Anleger in- und ausländischer Investmentfonds nicht in Bezug auf die mittelbar über diese Investmentfonds erworbenen und veräußerten Beteiligungen.

Eine solche Mitteilung ist mit der für den Veranlagungszeitraum, in dem der jeweilige Sachverhalt verwirklicht wurde, abzugebenden Einkommen- bzw. Körperschaftsteuererklärung abzugeben. Zu beachten ist, dass eine solche Mitteilung jedoch spätestens innerhalb von 14 Monaten nach Ablauf dieses Veranlagungszeitraums abzugeben ist (§ 138 Abs. 5 i. V. m. Abs. 2 Nr. 3 AO).

2. Meldepflicht von grenzüberschreitenden Steuergestaltungen (DAC6)

Mit der überarbeiteten EU-Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung („DAC6“) wurden auch in Deutschland Meldepflichten zu grenzüberschreitenden Steuergestaltungen eingeführt. Ziel der Meldepflicht von grenzüberschreitenden Steuergestaltungen ist es, Steuerumgehung und Gewinnverlagerung zu identifizieren und zu verhindern.

Die DAC6 Regelungen wurden entsprechend zum 1. Januar 2020 in den §§ 138d AO ff. in nationales Recht umgesetzt. Hiernach sind alle grenzüberschreitenden Steuergestaltungen gemäß § 138d Abs. 2 AO zu melden, bei denen direkte Steuern wie beispielsweise die Einkommen-, Körperschaft- und Grunderwerbsteuer betroffen sind und die ein oder mehrere gesetzlich definierte Kennzeichen gemäß § 138e Abs. 1 und 2 AO (sogenannte „Hallmarks“) erfüllen. Diese Hallmarks erfassen unter anderem Sachverhalte, in denen steuerliche Vorteile generiert werden (z. B. Umwandlung steuerpflichtiger in steuerfreie Einkünfte) oder bei denen eine Sachverhaltsermittlung erschwert wird (z. B. Umgehung von Mitteilungspflichten).

Die Definition einer Steuergestaltung ist sehr weit gefasst. Es handelt sich grundsätzlich um einen aktiven Prozess, bei dem durch z. B. Transaktionen, Regelungen, Vereinbarungen oder Verpflichtungen ein veränderter Prozess oder eine veränderte Struktur mit steuerlicher Bedeutung geschaffen wird.

DAC6 verlangt von Intermediären mit EU-Nexus, den zuständigen Steuerbehörden bestimmte grenzüberschreitende Transaktionen offenzulegen. Intermediär ist gemäß § 138d Abs. 1 AO derjenige, der eine grenzüberschreitende Steuergestaltung für Dritte konzipiert, vermarktet, organisiert, zur Nutzung bereitstellt oder die Umsetzung einer solchen Steuergestaltung durch Dritte verwaltet. Dies sind z. B. neben Finanzinstituten, Rechtsanwälten und Steuerberater auch Kapitalverwaltungsgesellschaften („KVG“). Meldepflichtig können jedoch auch die Nutzer i. S. v. § 138d Abs. 5 AO sein.

Nutzer einer grenzüberschreitenden Steuergestaltung kann nach § 138d Abs. 5 AO jede natürliche oder juristische Person, Personengesellschaft, Gemeinschaft oder Vermögensmasse sein. Der Nutzer ist regelmäßig die steuerpflichtige Person,

auf deren Besteuerung sich die Steuergestaltung auswirken soll. Bei Vorliegen einer steuerlichen Gestaltung in Bezug auf Fonds (betreffend die Fondsstruktur oder das Fondsportfolio) ist grundsätzlich der Investmentfonds bzw. der Spezial-Investmentfonds Nutzer. Neben dem Spezial-Investmentfonds kann in Ausnahmefällen jedoch auch der Anleger Nutzer sein. Ein Nutzer ist jedoch grundsätzlich nicht zur Meldung verpflichtet, sobald ein meldepflichtiger EU-Intermediär (z. B. die AllianzGI als verwaltende KVG bei meldepflichtigen Sachverhalten betreffend die Fonds der AllianzGI) vorhanden ist.

Die Meldepflicht umfasst u. a. die Angabe der grenzüberschreitenden Gestaltung und die Angabe des Nutzers. Die Meldung muss zudem eine detaillierte Beschreibung der grenzüberschreitenden Gestaltung sowie weitere Informationen, wie z. B. die betroffenen EU-Staaten und die einschlägigen Rechtsvorschriften enthalten.

Ein Nutzer, der eine grenzüberschreitende Steuergestaltung verwirklicht, muss diese in der Steuererklärung für die Steuerart und den Besteuerungszeitraum oder den Besteuerungszeitpunkt angeben, in der sich der steuerliche Vorteil der grenzüberschreitenden Steuergestaltung erstmals auswirken soll. Die Verwirklichung knüpft an den Zeitpunkt an, in dem wegen der grenzüberschreitenden Gestaltung erstmals eine abweichende, steuerliche Rechtsfolge ausgelöst werden soll.

Für die Angabe in der Steuererklärung genügt es, die vom Bundeszentralamt für Steuern zugeteilte Registriernummer und Offenlegungsnummer einmalig anzugeben. Die entsprechenden Angaben werden dem Nutzer grundsätzlich durch den meldepflichtigen EU-Intermediär zur Verfügung gestellt. Dies gilt für Steuererklärungen, die ab dem 1. Juli 2020 abgegeben werden.

Häufig gestellte Fragen

Welche Erträge aus Investmentfonds habe ich als Anleger zu versteuern?

Für den Anleger eines Investmentfonds sind folgende Investmenterträge grundsätzlich steuerpflichtig:

- Ausschüttungen,
- Vorabpauschalen und
- Gewinne/Verluste aus der Rückgabe oder Veräußerung von Fondsanteilen.

Bei Verwahrung der Fondsanteile bei einem inländischen Kreditinstitut nimmt dieses einen Steuerabzug auf die Investmenterträge vor, der beim Privatanleger grundsätzlich abgeltend wirkt (→ **Abgeltungsteuer**). Der Anleger muss somit in der Regel seine Fondserträge nicht mehr in seiner Steuererklärung angeben. Eine optionale Erklärung der Kapitalerträge ist aber möglich (z. B. für eine Günstigerprüfung). In bestimmten Fällen ist eine Angabe jedoch verpflichtend (z. B. bei Verwahrung der Anteile im Ausland, da hier kein inländischer Steuerabzug vorgenommen wird).

Ich halte Anteile an einem thesaurierenden Fonds. Wieso berechnet meine Bank Abgeltungsteuer am Jahresanfang, obwohl der Fonds nicht ausschüttet?

Bei thesaurierenden Fonds soll durch die sog. → **Vorabpauschale** beim Anleger eine jährliche Besteuerung in einer gewissen Mindesthöhe sichergestellt werden. Die Vorabpauschale berechnet sich nach einer vorgegebenen Formel anhand pauschaler Größen. Als Investmentertrag unterliegt die Vorabpauschale grundsätzlich der Abgeltungsteuer. Die Vorabpauschale kann aber auch ausschüttende Fonds betreffen, sofern die Ausschüttungen eines Jahres nicht in hinreichender Höhe erfolgen. Liegt z. B. ein → **Freistellungsauftrag** in ausreichender Höhe der Bank vor, wird die Vorabpauschale mit diesem verrechnet, sodass kein Steuerabzug erfolgt.

Kann ich die „Verbrauchsreihenfolge“ durch Depotaufteilung steuern?

Erfolgt ein Teilverkauf eines zu unterschiedlichen Anschaffungszeitpunkten aufgebauten Bestands, so werden stets die zuerst erworbenen Anteile als zuerst verkauft angesehen (First-in-first-out-Prinzip/Fifo-Prinzip). Daran bemisst sich, ob realisierte Veräußerungsgewinne/-verluste nach neuem (Erwerb nach dem 31. Dezember 2017) oder ggf. auch nach früherem (Erwerb vor dem 1. Januar 2018) Recht zu behandeln sind. Bei Unterdepots wird für die Fifo-Verbrauchsreihenfolge jedes Unterdepot getrennt betrachtet. Der Kunde muss bei einer Transaktion daher das Depot eindeutig bestimmen.

Ich habe Fondsanteile im Wege der Erbschaft bzw. Schenkung erhalten. Zu welchem Zeitpunkt gelten die Anteile als angeschafft und welche Anschaffungskosten werden bei Veräußerung dieser Anteile berücksichtigt?

Sind die erhaltenen Fondsanteile durch Erbschaft oder Schenkung auf den Verkäufer übertragen worden, ist der Zeitpunkt des entgeltlichen Erwerbs durch den Erblasser bzw. den Schenker weiterhin maßgeblich. Bei einer Folge mehrerer Erbschaften oder Schenkungen gilt der Zeitpunkt des Erwerbs durch den ersten Erblasser bzw. Schenkenden. Auch die ursprünglichen Anschaffungskosten des (ersten) Erblassers bzw. Schenkenden sind bei Veräußerung der Fondsanteile relevant. Das depotführende inländische Kreditinstitut kann dies aber nur dann berücksichtigen, wenn auch die Anschaffungsdaten der Fondsanteile mit übertragen wurden. Dies sollte sehr sorgfältig geprüft werden.

Kann ich dem Einbehalt von Abgeltungsteuer dadurch entgehen, dass ich mein Depot ins Ausland verlege?

Werden Fondsanteile durch ein ausländisches Kreditinstitut verwahrt, so behält dieses grundsätzlich keine Abgeltungsteuer auf laufende



Investmenterträge (Ausschüttungen, ggf. Vorabpauschalen) und Veräußerungs-/ Rückgabegewinne aus Fondsanteilen ein. Anleger sind daher grundsätzlich verpflichtet, diejenigen Kapitalerträge und Veräußerungs-/Rückgabegewinne, welche bislang noch keinem Steuereinbehalt unterlegen haben, in der Einkommensteuererklärung (Anlage KAP und KAP-INV) anzugeben. Letztlich unterliegen daher auch Kapitalerträge und Veräußerungsgewinne aus Fondsanteilen in ausländischer Depotverwahrung grundsätzlich einer Besteuerung (spätestens) im Veranlagungsverfahren mit dem 25%igen Abgeltungsteuersatz bzw. mit dem niedrigeren persönlichen Steuersatz (Günstigerprüfung).

Meine Fondsausschüttung ist zum Teil steuerfrei. Wovon hängt die Höhe des steuerfreien Anteils ab?

Mit der Investmentsteuerreform sind Investmentfonds seit 2018 mit bestimmten inländischen Erträgen (z. B. deutschen Dividenden) selbst steuerpflichtig. Um diese Vorbelastung auf Fondsebene sowie die fehlende Anrechnungsmöglichkeit ausländischer Quellensteuern des Fonds auf Ebene des Anlegers zu kompensieren, können Fondserträge wie Ausschüttungen zum Teil steuerfrei sein (sog. **→ Teilfreistellung**). Die Höhe des Teilfreistellungssatzes hängt vom Anlageschwerpunkt des Fonds ab.

Steuerliche Fondskategorien	Teilfreistellungssatz
Aktienfonds (mehr als 50% in Kapitalbeteiligungen)	30%
Mischfonds (mind. 25% in Kapitalbeteiligungen)	15%
Immobilienfonds (mehr als 50% in Immobilien)	60%
Immobilienfonds mit Anlageschwerpunkt im Ausland (mehr als 50% in ausländische Immobilien)	80%
„Sonstige“ Investmentfonds	Keine Teilfreistellung

Bei Inlandsverwahrung berücksichtigt die Bank den zutreffenden Prozentsatz beim Einbehalt von Abgeltungsteuer. Die Teilfreistellung gilt auch für die Vorabpauschale sowie Veräußerungsgewinne/-verluste aus Fondsanteilen.

Ich habe seit einigen Jahren Anteile an einem Fonds, der nun auf einen anderen Fonds angabegemäß „steuerneutral“ verschmolzen wird. Was bedeutet das für mich?

Soweit Sie im Zuge von steuerneutralen Verschmelzungen Anteile an dem aufnehmenden Fonds erhalten, gilt dies – wenn bei

Verschmelzung gewisse Voraussetzungen eingehalten wurden – steuerlich nicht als Neuerwerb dieser Anteile unter Veräußerung der Anteile des übertragenden Fonds. Vielmehr liegt steuerlich ein Fall der Rechtsnachfolge vor, d. h., dass die Anschaffungskosten sowie der Anschaffungszeitpunkt der Anteile am übertragenden Fonds auf die neu erhaltenen Anteile übergehen.

Weshalb weist der Jahresbericht des Fonds eine höhere Performance aus, als sie sich aus einem Vergleich der Anteilpreise von Jahresende und Jahresbeginn errechnet?

Die Performance setzt sich nicht nur aus der Anteilwertentwicklung im Zeitablauf zusammen, sondern berücksichtigt gleichermaßen etwaige Ausschüttungen. Zugrunde gelegt wird die Gesamtausschüttung, also vor Abzug von Kapitalertragsteuer sowie von Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer. Unterstellt wird, dass die Gesamtausschüttung in zusätzlichen Fondsanteilen angelegt wird und dadurch an der weiteren Wertentwicklung des Fonds teilnimmt. Dieses Berechnungsverfahren ist branchenüblich und von der Aufsichtsbehörde akzeptiert.

Unter welchen Umständen lohnt sich für mich eine Günstigerprüfung?

Der (Grenz-)Steuersatz von 25 % wird nach derzeit geltendem Steuertarif bei einem zu versteuernden Einkommen von 16.970,00 Euro und 33.940 Euro bei zusammen veranlagten Ehegatten/Lebenspartnern erreicht. Vereinfachtes Beispiel, gerechnet ohne Solidaritätszuschlag und

Kirchensteuer: Eine steuerpflichtige Person erzielt (nach Abzug des Sparer-Pauschbetrags) 5.000 Euro Kapitalerträge und 15.000 Euro Einkünfte aus den übrigen Einkunftsarten. Würde eine Veranlagung mit einem zu versteuernden Einkommen (zvE) von 20.000 Euro durchgeführt, wären bei Anwendung des derzeit geltenden allgemeinen Einkommensteuertarifs 2.346,00 Euro Einkommensteuer zu zahlen; bei Anwendung des Tarifs auf 15.000 Euro zvE fallen 1.085,00 Euro Steuer in der Veranlagung und 1.250 Euro Abgeltungsteuer, also zusammen 2.335 Euro, an. Die Abgeltungsteuer führt zu 11 Euro weniger Einkommensteuer. Sind diese Grenzwerte überschritten, kann der Antrag unter bestimmten Voraussetzungen dennoch vorteilhaft sein.

Ich habe Fondsanteile bereits vor 2009 gekauft. Was passiert mit dem Bestandsschutz für diese Fondsanteile aufgrund der Investmentsteuerreform?

Der Bestandsschutz für vor 2009 erworbene Fondsanteile (→ **bestandsgeschützte Alt-Anteile**) wird durch die Investmentsteuerreform eingeschränkt. Die zwischen Kauf (vor 2009) und dem 31. Dezember 2017 erzielten Kursgewinne/-verluste sind beim Privatanleger steuerfrei. Alle ab 2018 erzielten Veräußerungsgewinne sind hingegen steuerpflichtig, soweit sie einen einmalig pro Anleger gewährten Freibetrag in Höhe von 100.000 Euro übersteigen. Der Freibetrag kann nur in der → **Veranlagung** geltend gemacht werden, sodass für eine Verrechnung der entsprechenden Gewinne mit dem Freibetrag eine Steuererklärung abzugeben ist.



Steuer-ABC

Abgeltungsteuer

Mit dem Unternehmensteuerreformgesetz 2008 wurde im Jahr 2009 die 25%ige Abgeltungsteuer (eigentlich Kapitalertragsteuer) auf Kapitaleinkünfte eingeführt. Sie stellt eine besondere Erhebungsform der Einkommensteuer dar. Der lineare Steuersatz in Höhe von 25 % (sog. Abgeltungsteuersatz) gilt grundsätzlich nur für Einkünfte aus Kapitalvermögen, die nicht anderen Einkunftsarten zuzurechnen sind. Die Abgeltungsteuer zzgl. → **Solidaritätszuschlag** und gegebenenfalls → **Kirchensteuer** wird in der Regel von dem inländischen depotführenden Kreditinstitut, welches dem Anleger die Ertragnisausschüttung oder – im Fall der Anteilrückgabe/-veräußerung – den Verkaufserlös gutschreibt, einbehalten und an die Finanzbehörde abgeführt.

Allgemeiner Verlustverrechnungstopf

Im Zusammenhang mit Fondsanlagen sind in den allgemeinen Verlustverrechnungstopf realisierte Veräußerungsverluste (nach Teilfreistellung) zu berücksichtigen. In dieser Höhe stellt das depotführende Kreditinstitut die anfallenden Kapitalerträge vom Einbehalt der → **Abgeltungsteuer** mit dem → **Solidaritätszuschlag** und gegebenenfalls der → **Kirchensteuer** frei.

Alt-Anteile

Alt-Anteile sind solche Fondsanteile, deren Erwerb vor 2018 erfolgte. Diese Anteile gelten zum 31. Dezember 2017 als fiktiv veräußert und zum 1. Januar 2018 als fiktiv angeschafft. Der Gewinn/Verlust aus dieser fiktiven Veräußerung ist aber erst zum Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung der Anteile steuerpflichtig. Bei Verwahrung der Fondsanteile im Inland berechnet das Kreditinstitut den fiktiven Veräußerungsgewinn/-verlust und berücksichtigt diesen bei tatsächlicher Veräußerung für die → **Abgeltungsteuer**. Dies gilt auch für den Zwischengewinn und akkumulierte thesaurierte Erträge bei ausländischen Fonds, die aufgrund der fiktiven Veräußerung zum 31. Dezember 2017 für den Steuerabzug zu berücksichtigen sind.

Arbeitnehmer-Sparzulage

Die Arbeitnehmer-Sparzulage auf vermögenswirksame Leistungen ist im Rahmen der Einkommensteuererklärung zu beantragen.

Ausgabeaufschlag

Der Ausgabeaufschlag ist eine Gebühr, die beim Kauf von Fondsanteilen anfällt und Kosten für Vertrieb, Marketing und Beratung deckt. Gezahlte Aus-

gabeaufschläge können nicht als → **Werbungskosten** geltend gemacht werden. Sie werden jedoch bei der Veräußerung der Fondsanteile als Anschaffungskosten berücksichtigt, sodass sie den Veräußerungsgewinn entsprechend mindern.

Ausschüttung

Ausschüttende Investmentfonds, der häufigste Fondstyp, schütten ihre laufenden Erträge (insbesondere Zinsen und Dividenden) und gegebenenfalls auch die realisierten Kurs- und Termingeschäftsgewinne in regelmäßigen Abständen – meist jährlich – an ihre Anleger aus. Ausschüttungen eines Investmentfonds sind beim Anleger als Investmentertrag (nach möglicher → **Teilfreistellung**) steuerpflichtig und unterliegen grundsätzlich der Abgeltungsteuer.

Basiszins

Der Basiszins leitet sich aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen ab und wird durch die Deutsche Bundesbank ermittelt und durch das Bundesministerium der Finanzen veröffentlicht. Der Basiszins wird für die Ermittlung der → **Vorabpauschale** benötigt. Für das Kalenderjahr 2019 hat das Bundesfinanzministerium einen Basiszins in Höhe von 0,52 % (2020: 0,07%) veröffentlicht

Bestandsgeschützte Alt-Anteile

Als bestandsgeschützte Alt-Anteile gelten Fondsanteile, die bereits vor 2009 angeschafft wurden. Privatanleger konnten Veräußerungsgewinne aus solchen Anteilen grundsätzlich nach einjähriger Haltedauer steuerfrei vereinnahmen. Durch die Investmentsteuerreform wird dieser Bestandsschutz begrenzt. Wertänderungen bis zum 31. Dezember 2017 sind weiterhin steuerfrei. Ab 2018 erzielte Kursgewinne sind hingegen steuerpflichtig, soweit sie einen Freibetrag von 100.000 Euro überschreiten. Der Freibetrag für ab 2018 erzielte Gewinne aus bestandsgeschützten Alt-Anteilen kann nur in der **→ Veranlagung** geltend gemacht werden.

Depotverwahrung

Wertpapiere, darunter Investmentanteile, werden im Regelfall in einem Depot bei einem Kreditinstitut verwahrt. Auch inländische **→ Kapitalverwaltungsgesellschaften** können solche Depots führen. Über das depotführende Kreditinstitut erhalten Anleger eine Steuerbescheinigung und andere wichtige Informationen zu ihrer Fondsanlage. Die Befreiung von der 25%igen **→ Abgeltungsteuer** mit dem **→ Solidaritätszuschlag** und gegebenenfalls der **→ Kirchensteuer** ist nur für im Inland depotverwahrte Anteile möglich.

Ersatzbemessungsgrundlage

Wenn bei Veräußerung/Rückgabe von Fondsanteilen dem depotführenden Kreditinstitut die Anschaffungsdaten nicht bekannt sind oder von diesem nicht berücksichtigt werden dürfen, so werden ersatzweise als Veräußerungsgewinn 30% des Rücknahme bzw. Veräußerungserlöses angesetzt. Dies kann beispielsweise nach Depotübertragungen der Fall sein.

Fondsgesellschaft

Siehe **→ Kapitalverwaltungsgesellschaft**.

Freistellungsauftrag

Bankkunden können jährlich Kapitaleinkünfte von bis zu 801 Euro pro Anleger bei Einzelveranlagung und bis zu 1.602 Euro bei steuerlich zusammen

veranlagten Ehegatten bzw. Lebenspartnern von der **→ Abgeltungsteuer** mit dem **→ Solidaritätszuschlag** und gegebenenfalls der **→ Kirchensteuer** befreien lassen, indem sie dem depotführenden Kreditinstitut einen Freistellungsauftrag erteilen. Der Freistellungsauftrag kann auch auf mehrere Geldinstitute verteilt werden, darf den Höchstbetrag insgesamt jedoch nicht überschreiten.

Gewinne aus Veräußerungsgeschäften

Gewinne und Verluste aus der Veräußerung/Rückgabe von Investmentanteilen sind beim Anleger grundsätzlich steuerpflichtig. Ein Veräußerungsgewinn/-verlust unterliegt der **→ Teilfreistellung**, sofern der Fonds die Voraussetzungen hierfür erfüllt. Die Steuerfreiheit für vor 2009 erworbene Fondsanteile (**→ bestandsgeschützte Alt-Anteile**) wurde durch die Reform der Investmentbesteuerung eingeschränkt. Aus diesen Fondsanteilen sind ab 2018 erzielte Wertsteigerungen vorbehaltlich eines Freibetrages von 100.000 Euro steuerpflichtig. Gewinne/Verluste, die auf eingetretene Wertänderungen bis Ende 2017 beruhen, unterliegen hingegen keiner Besteuerung bei bestandsgeschützten Alt-Anteilen.

Investmentgesellschaft

Siehe **→ Kapitalverwaltungsgesellschaft**.

Investmentsteuergesetz (InvStG)

Ist der für die Besteuerung Ihrer Fondsanlagen grundlegende Gesetzestext. Durch die Investmentsteuerreform hat sich die Besteuerung von (Erträgen aus) Investmentfonds seit 2018 grundlegend geändert.

Kapitalverwaltungsgesellschaften

Kapitalverwaltungsgesellschaften sind deutsche Gesellschaften, die Investmentvermögen verwalten. Dazu investieren sie das bei ihnen eingezahlte Geld in zugelassene Vermögensgegenstände wie Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Immobilien. In anderen Ländern der Europäischen Union, beispielsweise Luxemburg, genießen

Anleger im Wesentlichen die gleichen Rechte, wenngleich die Vorschriften in Einzelheiten abweichen.

Kirchensteuer

Religionsgemeinschaften können von ihren Mitgliedern zur Finanzierung ihrer Aufgaben auf Kapitalerträge eine Steuer in Höhe von 8% (Bayern, Baden-Württemberg) oder 9% (übriges Bundesgebiet) erheben. Diese Steuer ist bei der Berechnung der Kapitalertragsteuer zugleich als **→ Sonderausgabe** abzugsfähig, sodass sich die Kapitalertragsteuer insofern auf 24,51% (Bayern, Baden-Württemberg) bzw. 24,45% (übriges Bundesgebiet) ermäßigt. Die Kirchensteuer wird seit dem 1. Januar 2015 durch die die Kapitaleinkünfte auszahlende Stelle einbehalten, sofern der Anleger kirchensteuerpflichtig ist und der auszahlenden Stelle dies bekannt ist. Zu diesem Zweck nimmt die auszahlende Stelle in einem automatisierten Verfahren eine Abfrage beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) vor, ob eine mögliche Kirchensteuerpflicht besteht. Ein gesonderter Antrag auf Einbehalt der Kirchensteuer ist daher nicht mehr erforderlich. Anleger können jedoch beim BZSt die Eintragung eines sog. Sperrvermerks beantragen, sodass ein automatisierter Datenabruf unterbleibt. Der auszahlenden Stelle liegen dann keine Informationen zur Kirchensteuerpflicht vor, sodass auf Kapitalerträge keine Kirchensteuer einbehalten wird. In diesem Fall müssen Anleger ihre Kapitaleinkünfte zwecks Berechnung der Kirchensteuer in ihrer Einkommensteuererklärung deklarieren (Pflichtveranlagung). Für Gemeinschaftsdepots ist das automatisierte Verfahren für den Einbehalt der Kirchensteuer grundsätzlich nicht vorgesehen. Bei kirchensteuerpflichtigen Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartnern gilt eine Sonderregelung: Der Anteil der Kapitalerträge wird für die Ermittlung der Kirchensteuer hälftig aufgeteilt.

NV-Bescheinigung (Nichtveranlagungsbescheinigung)

Anleger, die aufgrund geringer Einkünfte voraussichtlich nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden, können beim

Finanzamt ihres Wohnsitzes eine NV-Bescheinigung beantragen. Aufgrund dieser stellt das depotführende Kreditinstitut den Anleger von der → **Abgeltungsteuer** sowie dem damit verbundenen → **Solidaritätszuschlag** und gegebenenfalls der → **Kirchensteuer** frei. Die Finanzbehörde stellt NV-Bescheinigungen üblicherweise für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren aus.

Quellensteuerverfahren

Hierunter wird die Erhebung einer Steuer durch Abzug an der Quelle verstanden. Auch die deutsche → **Abgeltungsteuer** wird im Regelfall im Quellensteuerverfahren erhoben. Das bedeutet, dass das inländische depotführende Kreditinstitut, welches dem Anleger die Ausschüttung oder – im Fall der Anteilrückgabe/-veräußerung – den Verkaufserlös gutschreibt, die fällige Abgeltungsteuer mit dem → **Solidaritätszuschlag** und gegebenenfalls der → **Kirchensteuer** vom Gutschriftsbetrag abzieht und an die Finanzbehörde abführt.

Solidaritätszuschlag (SolZ)

Auf die Kapitalertragsteuer wird ein Zuschlag von derzeit 5,5 % erhoben.

Sonderausgaben

Sonderausgaben im Sinne des Einkommensteuergesetzes sind Aufwendungen, die das steuerpflichtige Einkommen mindern und die weder Betriebsausgaben noch Werbungskosten sind. Als Sonderausgabe gelten z. B. die Kirchensteuer, Sparbeiträge für die Riester-Rente, Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner auf gemeinsamen Antrag oder Berufsaufwendungen.

Sparer-Pauschbetrag

Der Sparer-Pauschbetrag ersetzt seit 2009 den Werbungskosten-Pauschbetrag sowie den Sparer-Freibetrag. Anleger können ihren depotführenden inländischen Kreditinstituten hierfür einen → **Freistellungsauftrag** erteilen.

Steuerpflicht, unbeschränkte

Personen, die in Deutschland ihren Wohnsitz und/oder gewöhnlichen

Aufenthalt haben, sind grundsätzlich in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig.

Stückzinsen

Anteilige Zinsansprüche, die beim Kauf oder Verkauf verzinslicher Wertpapiere seit dem letzten Zinstermin aufgelaufen und bei der Abrechnung zu berücksichtigen sind. Bei Kauf verzinslicher Wertpapiere berücksichtigt das depotführende Kreditinstitut die gezahlten Stückzinsen im → **allgemeinen Verlustverrechnungstopf** des Anlegers.

Teilfreistellung

Erträge aus Investmentfonds, die gemäß ihren Anlagebedingungen fortlaufend überwiegend in Kapitalbeteiligungen (insbesondere in- und ausländische Aktien) oder Immobilien investieren, werden je nach Anlageschwerpunkt zu einem bestimmten Prozentsatz von der Steuer freigestellt. Die Teilfreistellung ist dabei auf alle Erträge aus diesem Fonds anzuwenden, d. h. → **Ausschüttungen**, → **Vorabpauschalen** sowie → **Gewinne aus Veräußerungsgeschäften**.

Veräußerungsgewinn/-verluste

Siehe → **Gewinne aus Veräußerungsgeschäften**.

Veranlagungsverfahren

Für bestimmte Kapitaleinkünfte, die bei Verwahrung von Wertpapieren im Ausland anfallen, unterbleibt der Abzug von → **Abgeltungsteuer** im → **Quellensteuerverfahren**. In diesen Fällen ist eine Angabe in der Einkommensteuererklärung für das betreffende Jahr erforderlich; Entsprechendes gilt bei Beantragung eines sogenannten Sperrvermerks bei bestehender Kirchensteuerpflicht. Darüber hinaus werden im Veranlagungsverfahren Überzahlungen erstattet, wenn der persönliche Einkommensteuersatz die Höhe von 25 % unterschreitet, aber eine 25%ige Abgeltungsteuer im Quellensteuerverfahren einbehalten worden ist (Günstigerprüfung).

Vorabpauschale

Die Vorabpauschale ersetzt die bis 2017 steuerpflichtigen ausschüttungsgleichen (thesaurierten) Erträge und kommt

grundsätzlich nur dann zur Anwendung, wenn ein Investmentfonds keine oder aus steuerlicher Sicht nicht hinreichend hohe Ausschüttungen vornimmt. Sie wird für in- und ausländische Fonds auf Basis des durch die Bundesbank ermittelten → **Basiszinses** berechnet. Die Vorabpauschale bezieht sich stets auf das Vorjahr und gilt dem Anleger am ersten Werktag des Folgejahres, erstmals am 2. Januar 2019, als zugeflossen.

Werbungskosten

Aufwendungen zum Erwerb, zur Sicherung und Erhaltung von Einnahmen, die das steuerpflichtige Einkommen vermindern. Ein Abzug der tatsächlich entstandenen Werbungskosten des Anlegers ist im Zusammenhang mit Einkünften aus Kapitalvermögen – bis auf wenige Ausnahmen – nicht gestattet. Für die Einkünfte aus Kapitalvermögen werden Werbungskosten grundsätzlich durch Ansatz eines Sparer-Pauschbetrags in Höhe von 801 Euro berücksichtigt. Für zusammen veranlagte Ehegatten bzw. Lebenspartner gilt ein gemeinsamer Sparer-Pauschbetrag in Höhe von 1.602 Euro.

Anmerkungen zum Kreis der behandelten Fondsprodukte

Die hier vorgenommene Darstellung der steuerlichen Behandlung von Fonds bezieht sich ausschließlich auf Investmentfonds, die die Vorschriften des deutschen Investmentsteuergesetzes nach § 1 Abs. 2 des seit 2018 geltenden Investmentsteuergesetzes erfüllen. Die steuerliche Behandlung von Spezial-Investmentfonds nach §§ 25 ff. des Investmentsteuergesetzes in der seit 2018 geltenden Fassung ist hingegen nicht Gegenstand der vorliegenden Broschüre, sodass sich die Ausführungen nur auf „Publikumsfonds“ beziehen.

Haftungsausschluss

Die dargestellten Sachverhalte entsprechen der Rechtslage vom Januar 2021. Sie gelten für private, im Inland unbeschränkt steuerpflichtige Anleger.

Die steuerliche Behandlung von Kapitalerträgen hängt von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Für Einzelfragen, insbesondere unter Berücksichtigung seiner individuellen steuerlichen Situation, sollte sich der Anleger an seinen persönlichen Steuerberater wenden.

Bei einer Anlageentscheidung ist auch die persönliche außersteuerliche Situation des Anlegers zu berücksichtigen.

Alle Informationen sind sorgfältig recherchiert. Eine Gewähr für die Richtigkeit kann nicht übernommen werden. Insbesondere ist durchaus damit zu rechnen, dass in Zukunft die Finanzbehörden andere als die hier dargestellten steuerlichen Beurteilungen für zutreffend halten. Die Komplexität und der ständige Wandel der behandelten Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.

Allianz Global Investors GmbH
Bockenheimer Landstraße 42–44
60323 Frankfurt am Main, Germany

info@allianzgi.de
<https://de.allianzgi.com>